

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 24 (1936)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter U.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 19. September 1936

Nr. 9

24. Jahrgang

En Soonti Morge!

Gell, wer hett das gescht no tenkt?
Hüt de Morge grad wie gschenkt.
Määnscht de Herrgott gäb üüs 's Land
suuber gwäsche neu i d'Hand.

's nüntigscht Hälmli ohni Staub;
's hendertscht Chrütli frisch im Laub.
Jedes Blüemli hed si Bitt:
Lo-mi stoh, 's isch Soonti hüt.

Ghörsch, si lüütid 's Zääche schol!
Weetscht nüd au i d'Kerche goo!
Wald ond Wese müülistill,
will's de Herrgott ase will.

Lueg i d'Berg, isch das e Pracht.
Fiirilig, fründlig haltids Wacht.
Silberglanz spielt of em Schnee,
's ischt em, 's sött ke Oowort gee.

Herz, mach au, dass d'Soonti hescht!
Freud ond Liebi wend e Fescht;
luegscht du d'Welt met Frede-n-a,
mege cha en Sege ha.

Bschlüüss Verdross ond Chommer i.
Loss de Soonti nüd verbii,
's ischt en Gspaane; Schrett für Schrett
need er di zom Himmel met.

Bischt emol im sebe Rüich;
send der ali Sorge gliich.
Nüz as Juuchzer, Gloggespiel!
Soonti Morge! Seligs Ziel!

(«Tar i nüd e betzeli», in Appenzeller Mundart,
von Julius Ammann.)

Mitteilungen

aus den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates unseres Verbandes

vom 20. und 21. Juli 1936.

1. Die neuen Kassen Brülisau (Appenzell S.-Rh.) und Vernier (Genf) werden in den Verband aufgenommen, nachdem die Erfüllung der Beitritts-Bedingungen festgestellt ist. Die Zahl der Neugründungen pro 1936 steigt da-

mit auf 12, die Gesamtzahl der angegliederten Darlehenskassen auf 624.

2. Einundzwanzig Kredite im Totalbetrage von Fr. 718,000 an angeschlossene Kassen wird nach eingehender Motivierung die Genehmigung erteilt. Es wird mit Nachdruck an die Liquiditätsvorschriften des Bankengesetzes erinnert, die verschiedentlich zur Zurückhaltung in der Gewährung neuer Darlehen nötigen. Bei Gemeinde-Kreditgesuchen ist die Wirtschaftlichkeit und der Rahmen einer soliden Finanzgebarung ebenso zu prüfen wie bei Privatdarlehen.
3. Die Direktion der Zentralkasse legt die Semesterbilanz per 30. Juni 1936 vor und erstattet unter Heranziehung der Zahlen vom 31. Dezember 1935 einen einläufigen Tätigkeitsbericht. Mit Befriedigung wird festgestellt, daß die Bilanzsumme eine Zunahme von 1,9 Millionen Fr. erfahren hat und nun Fr. 48,353,564 beträgt. Während die gewöhnlichen Konto-Korrent-Einlagen der Kassen von 15,7 auf 14,3 Millionen Fr. zurückgingen, sind ihre Terminanlagen von 14,3 auf 16,4 Mill. Fr. gestiegen. Die Obligationengelder weisen eine Zunahme von 118,000 Fr., die Spargelder eine solche von 258,815 Fr. und die privaten Kreditoren von 1,67 Mill. Fr. auf. Die Kreditverpflichtungen der Kassen sind von 7,3 auf 7,1 Mill. Fr. zurückgegangen. Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung lautet befriedigend.
4. Die Direktion der Revisionsabteilung erstattet einen Zwischenbericht über den Stand der Kassen und das Revisionswesen. Die Zahl der Neugründungen im ersten Semester 1936 war größer als in den 12 Monaten des Vorjahres, ohne daß eine besondere Propagandatätigkeit entfaltet worden wäre. Speziell in den Kantonen Graubünden und Thurgau zeigte sich reges Interesse. Im allgemeinen war der Geldzufluß bei den Kassen ein relativ befriedigender. Die Liquiditäts-Vorschriften des Bankengesetzes nötigten vielfach zur Zurückhaltung in der Gewährung neuer Darlehen und Kredite und mahnten zu besserer Handhabung des Abzahlungswesens. Die Zahl der Revisionen betrug 198 (169 im 1. Semester 1935) und es lassen die Resultate eine tiefere Erfassung der bewährten Raiffeisengrundsätze, aber auch die erhöhte Bedeutung zweckmäßiger Besetzung der Kassaleitungen erkennen.
5. Die Verbandsblätter begegnen steigendem Interesse. Die wie üblich per 30. Juni gemachte Erhebung hat ergeben, daß sich die Auflage des „Raiffeisenbote“ innert Jahresfrist um rund 1000 Expl. auf 11,000 erhöht hat, hauptsächlich weil fünf Kassen zur Abonnierung für sämtliche Mitglieder übergegangen sind. Die Abonnentenzahl der französischen Ausgabe stieg von 3404 auf 3512.
6. Die Kommission zur Prüfung der Revisionsberichte behandelte eine Anzahl Berichte mit besonderen Aussetzungen und stellte erneut die Wichtigkeit strenger Revisionen zur Erhaltung des Einlegervertrauens und zur Entlastung der verantwortlichen Kassaorgane fest.

Die eidgenössische Wehranleihe.

In den Tagen vom 21. September bis 15. Oktober 1936 wird die erste Tranche der

Wehranleihe

von 80 Millionen Fr. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Es handelt sich um die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der großen militärischen Anforderungen, die beim gewaltigen Wetzrüsten der umliegenden Staaten an unser neutrales Land gestellt werden. Die Geschichte hat gelehrt, wie notwendig eine auf der Höhe der Zeit stehende Armee auch für unser Land ist, wenn es seine Neutralität respektiert wissen und die Kriegsfackel von seinem Gebiete fern halten will.

Die Landesbehörden erwarten deshalb mit vollem Recht, daß sich das Schweizer Volk eine Ehre daraus mache, an dieser vaterländischen Kundgebung tatkräftig mitzuwirken und durch ein imponierendes Zeichnungsergebnis den Wehr- und Ordnungswillen zum Ausdruck zu bringen.

Die Beteiligung an der Wehranleihe bedeutet aber nicht nur ein Bekenntnis zu Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unserer Heimat, sondern trägt in einer Zeit steigender Verdienstlosigkeit zur Arbeitsbeschaffung bei und mildert damit die Sorgen von Tausenden bemitleidenswerter Arbeitsloser.

Die Wehranleihe stellt eine solide Kapitalanlage dar; sie ist zu 3 % verzinslich, von der eidg. Stempelabgabe, sowie von der Couponsteuer befreit und wird vom 3. Jahre an in zehn Jahresraten zurückbezahlt. Die Einzahlung kann auf einmal oder durch monatliche Teilzahlungen erfolgen. Die Zeichner erhalten eine künstlerisch ausgestattete Dankesurkunde.

Auch unser stets treu auf vaterländischem Boden gestandene Verband erachtet es als angenehme Pflicht, sich in den Dienst der Placierung dieser Anleihe zu stellen.

Sämtliche angegliederten Rassen halten ausführliche Prospekte und Zeichnungsscheine zur Verfügung und nehmen kostenfrei Einzahlungen entgegen.

Wäge auch die schweiz. Raiffeisengemeinde nach Kräften beitragen, der in schwerer Krisenzeit zur Auflage gelangenden Wehranleihe zu einem vollen Erfolg zu verhelfen!

Verband Schweizerischer Darlehenskassen
(System Raiffeisen).

Die Schweiz. Raiffeisenbewegung im Jahre 1935.

(Schluß.)

Die Revisionsstätigkeit.

Das Revisionswesen hat durch das Inkrafttreten des eidg. Bankengesetzes, in welchem die zuverlässige, sachmännische Kontrolle den eigentlichen Angelpunkt darstellt, erhöhte Bedeutung erlangt.

Nach dieser Richtung hat indessen das Gesetz dem Raiffeisenverband wenig neues gebracht, besitzt er doch, als ältester Revisionsverband der Schweiz, schon seit dem Jahre 1902 die obligatorische, und zwar unangemeldete Fachkontrolle für sämtliche angegliederten Rassen und verdankt diesem Umstand zu einem wesentlichen Teil den bisherigen, rückschlagsfreien Aufstieg. In verschiedenen Punkten durfte diese Revisionsstätigkeit dem Gesetzgeber als Vorbild dienen.

Praktisch ist durch das neue Gesetz der bisherige statutarische Zustand bestätigt worden, mit der Erweiterung, daß die Revision statt wie bisher alle 2 Jahre, nunmehr jährlich durchzuführen ist und für den Revisor die Pflicht besteht, Institute, welche den Revisionsbemerkungen keine Nachachtung verschaffen, in besonderen Fällen der eidg. Bankenkommision zu verzeigen.

Trotzdem die Revisionsartikel erst für das Jahr 1936 verbindlich sind, wurden bereits pro 1935 total 521 Rassen oder 85,1 % des Jahresendbestandes nach den neuen Vorschriften kontrolliert. Im wesentlichen galt es, sich den Bedingungen hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität anzupassen und die Rassen mit den übrigen Neuerungen vertraut zu machen. Zufolge verschiedener Erweiterungen des Geschäftsanteiles auf die übliche Norm von 100 Franken und durch erhöhte Dotierung der Reserven war es möglich, das gesetzlich geforderte Eigenkapital von 5 % im Durchschnitt beinahe zu erreichen. Auch den Liquiditätsanforderungen vermochten rund $\frac{1}{2}$ der Rassen aus eigener Kraft zu genügen,

während die restlichen noch die Mithilfe der Zentralkasse benötigten. Um die nach einem komplizierten Verfahren zu errechnenden, an und für sich nicht überfesten Liquiditätsquoten zu erreichen, war eine Reihe von Rassen genötigt, die Gewährung neuer Kredite und Darlehen einzustellen. Andererseits war vermehrte Veranlassung vorhanden, dem auch erzieherisch so bedeutungsvollen Abzahlungsweisen bessere Aufmerksamkeit zu schenken.

Als höchst unpraktisch und verkehrshemmend hat sich die Vorschrift erwiesen, wonach Genossenschaftsanteile auch in Todesfällen und bei Domizilwechsel, wo die Mitgliedschaft automatisch hinfällig wird, erst nach 4 Jahren zurückbezahlt werden können. Auch die Bankenkommision scheint sich der Einsicht nicht zu verschließen, daß hier eine Korrektur notwendig ist, umsomehr als es sich um belanglose Garantieschmälerungen handelt.

Die Revisionsarbeit wurde von 6 ausschließlich und 3 teilweise im Revisionsdienst tätigen Kräften besorgt. Die durchschnittliche Revisionsdauer pro Rasse betrug 16 Stunden. Trotzdem der offizielle Kostentarif der eidg. Bankenkommision zu Tagesentschädigungen (inkl. Reisepesen) von 130—150 Franken berechtigt, wurden die bisherigen Ansätze, welche durchschnittlich bloß $\frac{1}{3}$ der Eigenkosten decken, nur unwesentlich erhöht; die übrigen $\frac{2}{3}$ hat die Zentralkasse getragen, was pro 1935 eine Leistung von Fr. 67,671.— bedeutete.

Die Revisionsergebnisse fielen auch im Berichtsjahr vorherrschend befriedigend aus. Die Krisis hat indessen auch den Raiffeisenkassen Lehren erteilt. Darunter besteht die größte und bedeutendste in der Erkenntnis, daß die in den Statuten niedergelegten Raiffeisen Grundsätze ein ausgezeichnetes Gesetz darstellen, dessen strikte Beachtung auch unter ungünstigen Zeitverhältnissen ein solides Fortschreiten gewährleistet, während andererseits fast jede Abweichung vom konsequenten Gradausfuhr Anzukümmlichkeiten zur Folge hat. Strenge Beschränkung der Darlehensstätigkeit auf die Mitglieder, die im Lokalrayon Wohnsitz haben müssen, hat sich als ebenso zweckmäßig erwiesen wie die Solidarhaft der Mitglieder, welche die kreditgewährenden Organe in ihrem eigenen Interesse zu Vorsicht und Umsicht anleitet. Die Prüfungen haben gezeigt, daß auf die Überwachung der Darlehen und Kredite das Schwerk Gewicht der ganzen Verwaltung zu legen ist und daß dort, wo man beim Geldausleihen die Grundsätze der Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit und Wirtschaftlichkeit des Darlehens berücksichtigt und rationelle Amortisationspläne konsequent durchführt, nicht nur für die Rasse Schwierigkeiten erspart bleiben, sondern auch in ausgezeichneter Weise die Interessen der Schuldner und Bürgen gewahrt werden.

Als sehr wohlthätig hat sich auch der streng überwachte Grundsatz erwiesen, wonach die Rassen ihren Bankverkehr ausschließlich mit der eigenen Zentralkasse abwickeln müssen. Dadurch wurde nicht nur eine weitgehende, zwischenzeitliche Überwachung der Rassen ermöglicht, sondern auch die einzelnen Institute vor unsicheren Bank- und andern Placements bewahrt, so daß keine einzige Rasse durch die Bankkrisen der letzten Jahre irgendwie in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Nicht nur die durch praktische Erfahrungen erhärtete Richtigkeit eines wohldisziplinierten Gradausfuhr, sondern auch die zu erhöhtem Verantwortlichkeitsbewußtsein mahnenden Bestimmungen des Bankengesetzes dürften in der Folge den Revisionsdienst eher erleichtern und die gesunde Weiterentwicklung der Rassen begünstigen.

Die Inkassobeteiligung erledigte im Berichtsjahre 100 Aufträge von 61 Rassen.

Bis zum statutarischen Ablieferungstermin vom 15. März hatten 600 Rassen z. T. mit vorbildlicher Promptheit ihre Jahresrechnungen zur formellen Kontrolle und statistischen Verarbeitung dem Verband eingeleistet. 37 Rassen mußten die Abschlußmithilfe des Verbandes in Anspruch nehmen.

Secretariat.

Das Secretariat beschäftigte sich neben der Aufklärungs- und Instruktionsarbeit mit der Wahrung der Rasseninteressen gegenüber Behörden und Gesetzgebung.

Vom Secretariat und von der Revisionsabteilung aus wurden im ganzen 58 Vorträge im Schoße der Unterverbände und der angeschlossenen Rassen gehalten. Gesuchen um Orientierungsvorträge wurde nur auf speziellen Wunsch und nur dann entsprochen, wenn ernste Initianten einen kräftigen Selbsthilfswillen erkennen ließen, der Gewähr für lebenskräftige Gebilde bot.

In gesetzgeberischer Hinsicht stand auf eidgenössischem Gebiet das Bankengesetz im Vordergrund, wo speziell die Anpassung an die Vollziehungsverordnung konferenzielle Unterhandlungen benötigte. Stellung genommen wurde sodann in Eingaben oder Konferenzen zur Revision des Bürgschaftsrechtes, zur neuen, häuerlichen Entschuldungsaktion, zum eidgen. Finanzprogramm II, sowie zum Zinsfußprogramm. Auf kantonalem Boden war Stellung zu beziehen zu der im Anschluß an Bank-

fallimente aufgerollten Frage der Anlage von Kirchengeldern. In einigen Kantonen mit Sparkassagesetzen wurde die Leberflüssigkeit neuer kantonalen Bestimmungen neben den sehr weitgehenden eidgenössischen Schutzworschriften dargelegt. Bereits sieht denn auch die aargauische Regierung Verzicht auf ein neues, kantonales Gesetz vor. In einigen Kantonen wurde unser Verband zur Begutachtung von Postulaten zur Reduktion der Zinssätze herangezogen. Dabei haben Enquêtes ergeben, daß die Raiffeisenkassen mit den niedrigsten Schuldzinssätzen und der kleinsten Gewinnmarge arbeiteten. Im Kanton Luzern wurde auf Verbandsintervention vom zuständigen Departement die ursprünglich abgelehnte Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen auch an Raiffeisenkassen erteilt.

Im Verkehr mit den Bauernhilfskassen, deren Tätigkeit naturgemäß weitgehender, oft ungerechtfertigter Kritik ausgesetzt ist, haben sich im Anfang befriedigende Beziehungen herausgebildet. Die Zahl der Sanierungsfälle, bei denen angeschlossene Kassen in Mitleidenschaft gezogen wurden, blieb glücklicherweise hinter den gehegten Befürchtungen zurück. Als unbillig muß es empfunden werden, wenn allen gedekten Gläubigern schablonenhaft ein Zinsabstrich von 25 % zugemutet wird, unbekümmert welche Zinssätze von den Geldinstituten zur Anwendung gelangten, besonders nachdem die einschlägige eidg. Verordnung eine Abstufung von 10—25 % ausdrücklich vorsieht.

Verbandspresse.

Unsere Verbandsorgane sind im Berichtsjahr sowohl inner- als auch außerhalb des Verbandes steigendem Interesse begegnet.

Sowohl die Zahl der freien Abonnements aus Kassatreifen als auch der privaten Bezüger hat zugenommen. Erfreulicherweise sind auch in der Mitarbeit schöne Fortschritte zu verzeichnen.

Die Auflage des im Umfang von 144 Seiten (wie i. Vorjahr) erschienenen „Raiffeisenboten“ ist von 9770 auf 10,000 gestiegen. 27 Kassen haben das Blatt für sämtliche Mitglieder abonniert. Der „Messager“ (franz. Ausgabe) erschien 100 Seiten stark (96 i. V.) in einer Auflage von 3400 Exemplaren (3300 i. V.). 8 Kassen bezogen ihn für alle Mitglieder.

Verwaltung.

Der **V e r b a n d s v o r s t a n d** erledigte seine Arbeit an fünf großen, z. T. zweitägigen Sitzungen. Die Subkommission besammelte sich zwei Mal zur Erledigung überwiesener Geschäfte.

Der **A u f s i c h t s r a t** hielt ebenfalls 5 Sitzungen ab, davon 4 mit dem Vorstand.

Die aus den Präsidenten der beiden Behörden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Direktor der Zentralkasse neu gebildete **K o m m i s s i o n** zur Prüfung der Revisionsberichte trat zweimal zusammen.

Außerhalb der mit der Prüfung der Jahresrechnung verbundenen Hauptrevision des Aufsichtsrates fanden mehrere Teilrevisionen durch Delegationen des Vorstandes und Aufsichtsrates statt.

Die eingehende, fachmännische Geschäftsprüfung wurde durch die Revisions- und Treuhandgesellschaft Zug durchgeführt. Ueber die Revisionsresultate geben die nachstehenden Berichte Aufschluß.

An Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitgliedes **A. Adam**, Allschwil, wählte die Generalversammlung vom 8. April 1935 **H. Herrn Domberr W e r l e n**, Sitten, Präsident des oberwalliser Unterverbandes der Raiffeisenkassen.

Im **P e r s o n a l b e s t a n d**, der sich zu Anfang des Jahres auf 32 belief, ist keine Erweiterung eingetreten. Während sich die Zahl der Bureauangestellten um 1 verminderte, wurde diejenige der Revisoren zufolge Mehrarbeit, welche durch die im Bankengesetz vorgeschriebenen, alljährlichen Revisionen bei sämtlichen Kassen entsteht, von 8 auf 9 erweitert. Der neue Posten ist durch Wahl des Herrn **Hans Burthard** von Zürich besetzt worden.

Verbandssekretär **Heuberger** wurde zum Direktor der Revisionsabteilung und Verbandsrevisor **Serey** zum Sekretär-Adjunkt ernannt.

Bericht des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hat während des Geschäftsjahres 1935 die statutarische Revision der Verbandskasse in Verbindung mit einem Treuhandinstitut vorgenommen, durch eine Generalrevision anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung und durch eine unangemeldete Zwischenrevision. Gestützt auf den fachmännischen Bericht der Revisions- und Treuhand A.-G. Zug und gestützt auf seine eigenen Prüfungen, kann der Aufsichtsrat feststellen, daß die innere und äußere Organisation der Zentralkasse technisch und bankmäßig gut und zweckdienlich ist, daß zielbewußt gearbeitet wird und überall gute Ordnung herrscht.

Der Aufsichtsrat hat festgestellt, daß Jahresrechnung und Bilanz pro 1935 mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und die ganze Geschäftsführung sowohl formell wie materiell zu keinen Beanstan-

dungen Anlaß gibt. Das im neuen Bankengesetz verlangte angemessene Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten ist vorhanden und die liquiden Mittel betragen rund das anderthalbfache der vorgeschriebenen Minimalquote. Die Sicherheit der Anlagen der Verbandskasse ist durchgehend eine gute, es bestehen weder Auslandsdarlehen noch Industriebeteiligungen, und im Verkehr mit Banken, Genossenschaften und Privaten sind ausreichende Sicherheiten vorhanden. Der Geldverkehr der Zentralkasse mit den Mitgliederkassen ist in entgegenkommender und umsichtiger Weise erfolgt.

Durch öftere Fühlungnahme mit dem Vorstand in gemeinsamen Sitzungen und mit der Leitung des Verbandsbüros hat sich der Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte auf dem Laufenden gehalten. Die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Kassen in der Öffentlichkeit, insbesondere auch die Anpassung derselben an die Anforderungen des neuen Bankengesetzes, haben dem Verbandsneuerdings vermehrte Arbeit und Verantwortung gebracht. Das Verbandssekretariat und die Revisionsabteilung sind ihrer Aufgabe mit großer Umsicht und Gewandtheit nachgekommen. — Die Großzahl der dem Verbands angeschlossenen Kassen ist sehr gut verwaltet.

Das Geschäftsjahr 1935 war, wie der Aufsichtsrat mit Befriedigung feststellen kann, für den Verband und seine Zentralkasse wiederum ein recht gutes und fruchtbares. Die Schwierigkeiten der Krisenzeit konnten dank unserer bewährten Raiffeisengrundsätze mit Erfolg überwunden werden. Im übrigen nehmen wir noch Bezug auf den einlässlichen Bericht an die Generalversammlung, zu deren Händen folgende **A n t r ä g e** gestellt werden:

1. Die vorgelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1935 seien zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung auszusprechen.

2. Der erzielte Reingewinn sei nach dem Vorschlage des Vorstandes zu verwenden.

3. Dem Vorstand, den Beamten, Revisoren und dem ganzen Personal auf dem Verbandsbureau sei die pflichtgetreue und erfolgreiche Arbeit bestens zu verdanken.

E s c h o l z m a t t, den 15. April 1936.

Namens des Aufsichtsrates:

Der Präsident: **Dr. F. S. Stadelmann**.

Revisionsbericht der Treuhand-Gesellschaft.

Gemäß dem uns erteilten Auftrag haben wir die uns vorgelegte Bilanz per 31. Dezember 1935, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1935 der Zentralkasse Ihres Verbandes geprüft. Ueber das Ergebnis unserer Feststellungen erstatten wir Ihnen hiemit den folgenden **s u m m a r i s c h e n B e r i c h t**:

Die beidseitig mit Fr. 46,483,377.88 abschließende Bilanz per 31. Dezember 1935 und die einen Reingewinn von Fr. 179,588.51 erzeigende Gewinn- und Verlustrechnung pro 1935 stimmen mit dem Hauptbuche überein. Wir haben ferner festgestellt, daß die einzelnen Posten der Bilanz den uns vorgelegten Inventaren, Spezifikationen, Hilfsbüchern usw. entsprechen.

Soweit wir über die im Zeitpunkt der Revisionsarbeiten pflichtigen Bestände Prüfungen vorgenommen haben, ergaben sich auch hier keinerlei Differenzen. Das Gleiche gilt bezüglich der von uns stichprobenweise durchgeführten Kontrolle der Hinterlagen.

Die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen gibt zu keiner Beanstandung Anlaß. Die Prüfung der Bonität der einzelnen Anlagen, die sich bei den Hypotheken und den Konto-Korrent-Debitoren auf alle Positionen bezogen hat, bei den übrigen Bilanzposten stichprobenweise durchgeführt wurde, hat uns vollständig befriedigt. Nach unseren Feststellungen bestehen auch keine Anlagen im Ausland für eigene Rechnung. Der Wertchriftenbestand ist zweckmäßig zusammengesetzt und darf als erstklassig bezeichnet werden.

Das Verhältnis der eigenen Mittel zu den gesamten Verbindlichkeiten ist angemessen und entspricht den Vorschriften des eidg. Bankengesetzes. Die Zahlungsbereitschaft Ihrer Zentralkasse ist als sehr gut zu bezeichnen.

Die Bücher sind nach unseren Wahrnehmungen korrekt geführt. Die Geschäftsleitung obliegt ihren Aufgaben mit Geschick und großer Umsicht, gestützt auf bewährte banktechnische Grundsätze.

Ueber die von uns im Laufe des Monats August 1935 durchgeführte unangemeldete Zwischenrevision haben wir Ihnen einen besonderen Bericht erstattet. Wir verweisen im übrigen auf den von uns noch abzuliefernden ausführlichen Revisionsbericht.

Z u g / S t. G a l l e n, den 14. April 1936.

Revisions- und Treuhand-Gesellschaft:
F r o i d e v a u g, ppa. **D r. S t a m p f l i**.

Das neue Genossenschaftsrecht mit besonderer Berücksichtigung der echten Genossenschaften.

Referat von Dr. Universitätsprofessor Dr. Richard König,
Bern, gehalten am Raiffeisenverbandstag 1936 vom 11. Mai
in Chur.

Grundsätzlich bedeutsame Aenderungen finden wir ferner in den Vorschriften über den Erwerb und namentlich den Verlust der Mitgliedschaft. Dem Charakter der Genossenschaft als einer Körperschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl entspricht der jeder Zeit freie Eintritt neuer Mitglieder. Die Statuten dürfen wohl gewisse Bedingungen für den Eintritt aufstellen, diese dürfen aber den Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl nicht verletzen und dürfen auch nicht eine übermäßige Erschwerung des Eintrittes darstellen; allfällige Eintrittsgelder für neue Mitglieder dürfen also nicht zu hoch sein. —

Dem freien Eintrittsrecht entspricht logischerweise das freie Austrittsrecht. Das neue Recht hält auch daran grundsätzlich fest, sieht aber eine Reihe von Einschränkungen vor, die das bisherige Recht nicht kannte. Diese Einschränkungen wurden auch aus Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften verlangt. Aus diesem Kreise wurde darauf hingewiesen, daß viele Genossenschaften im Laufe der Entwicklung dazugewonnen sind, länger dauernde Einrichtungen zu schaffen, Gebäude zu errichten, Maschinen zu installieren etc. Der ganze Betrieb einer solchen Genossenschaft ist abgestellt auf eine gewisse Konstanz der Zahl der Mitglieder, besser noch ist eine Zunahme, jedenfalls aber sollte nicht eine Abnahme eintreten. Diese Konstanz ist auch notwendig in der Erfüllung wichtiger Mitgliedschaftsverpflichtungen, z. B. in der Milchlieferung bei Milch- und Käsegenossenschaften. Der Austritt einer größeren Zahl von Mitgliedern, bei kleineren landw. Genossenschaften der Austritt z. B. eines einzigen größeren Bauers, kann ganze Genossenschaften in eine kritische Lage versetzen, oder sogar ihren Fortbestand gefährden, besonders dann, wenn genossenschaftliche Einrichtungen unter Zuhilfenahme von Kredit geschaffen worden sind und wenn damit die Schulden- und Zinslast der Genossenschaft eine große ist. In solchen Fällen kann das schrankenlos freie Austrittsrecht gefährlich werden. Das neue Gesetz ordnet die Frage so, daß die Persönlichkeitsrechte des austretenden Mitgliedes nicht verletzt werden, daß aber der Genossenschaft eine Entschädigung zugesichert wird für diejenigen Verpflichtungen des Mitgliedes, die für die Genossenschaft Vermögenswert besitzen und deren Fortfall ihr Schaden verursacht.

Nachdem Art. 831 freies Austrittsrecht statuiert und übermäßige Erschwerung des Austrittes verbietet, sieht er im dritten Absatz Schutzbestimmungen für die Genossenschaft vor. Der Austrittende ist zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet, wenn der Genossenschaft durch den Austritt ein erheblicher Schaden erwächst oder gar ihr Fortbestand gefährdet wird. Diese Vorschrift hat insbesondere für Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder praktische Bedeutung. Die Auswirkung wird nicht nur in Vergütung des Schadens aus tatsächlich erfolgten Austritten bestehen, sondern in der Vermeidung von Austritten (für die keine sachlichen Gründe bestehen) und damit in der Erhaltung der Mitgliederzahl.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Vorschrift von Art. 832, Abs. 1, wonach der Austritt durch Statuten oder Vertrag auf eine Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen werden kann. Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte wird beigefügt, daß aus wichtigen Gründen der Austritt auch vor Ablauf dieser Frist erklärt werden kann, aber nur aus wichtigen Gründen und durch Gerichtsurteil. In der Richtung des Schutzes vor Schädigung durch Austritte bewegt sich auch die Ausdehnung der normalen Kündigungsfrist, von (heute) vier Wochen auf ein Jahr, mit der Beifügung, daß der Austritt nur auf Ende des Jahres erfolgen kann. Für jene Fälle, in denen dieser Schutz entbehrlich ist, sieht Absatz 2 vor, daß die Statuten auch eine kürzere Kündigungsfrist einräumen und den Austritt auch während des Geschäftsjahres gestatten können. Es verbleibt aber das Recht, auf der einjährigen Kündigungsfrist zu beharren. — Wichtig ist es auch, daß die Rückzahlung der Anteilscheine an austretende Mitglieder (falls überhaupt der Ausscheidende ein Anrecht darauf hat) bis auf die Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden kann. Die Genossenschaft kann zwar die Rückzahlung sofort vornehmen, wenn sie will und hiezu in der Lage ist. Unter Umständen aber ist man auch

froh, die Auszahlung hinausschieben zu können, wenn die sofortige Auszahlung in Verlegenheit bringen könnte.

Neben dem Austritte kommen noch andere Fälle des Erlöschens der Mitgliedschaft in Betracht. Entsprechend dem persönlichen Charakter der Mitgliedschaft erlischt dieselbe mit dem Tode des Genossenschafters. Mit Rücksicht auf die vielen Fälle, in denen der Genossenschaftler als Inhaber eines landw. oder gewerblichen Betriebes Mitglied einer Genossenschaft war und in welcher Stellung ihm sein Sohn oder ein sonstiger Erbe naturgemäß nachfolgt, können die Statuten vorsehen, daß der den Betrieb übernehmende Erbe ohne weiteres Mitglied wird; das war schon nach bisherigem Recht möglich, aber im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Das neue Genossenschaftsrecht sieht nun diese Möglichkeit ausdrücklich vor und tendiert auch damit in der Richtung der Kontinuität der Mitgliedschaft. Noch deutlicher kommt diese Tendenz in Art. 839 zum Ausdruck: „Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann durch die Statuten vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen abhängig gemacht werden. Die Statuten können für solche Fälle vorsehen, daß mit der Veräußerung des Grundstückes oder mit der Uebernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder den Uebernehmer übergeht.“ Für die Raiffeisenkassen hat diese Bestimmung wohl wenig praktische Bedeutung, für Milch- und Käsegenossenschaften aber, kann diese Möglichkeit wertvoll sein.

Durch alle diese Vorschriften wird natürlich die Bindung des Genossenschafters an die Genossenschaft verstärkt entsprechend der Tendenz der Entwicklung der Genossenschaft in den letzten Jahrzehnten. Diese Vorschriften waren nötig vom Standpunkt der Genossenschaft und der Gesamtheit der Genossenschaftler aus, sie lassen sich aber m. E. auch vom Standpunkte der einzelnen Genossenschaftler rechtfertigen. Die Genossenschaft dient der Förderung und der Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder. Mit Rücksicht auf diesen Zweck sind die Mitglieder freiwillig beigetreten. Die Erreichung von Vorteilen in der Genossenschaft ist aber häufig nur möglich, wenn jedes einzelne Mitglied gewisse Verpflichtungen übernimmt, und da die Genossenschaft ihren Zweck häufig nur erreichen kann, wenn sie länger dauernde Einrichtungen schafft, so muß sie auch für längere Zeit auf die Erfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen zählen können und vor den, das Ganze schädigenden Einzel- oder Gruppenaustritten, die manchmal mehr auf momentane Mißstimmung zurückzuführen sind, gesichert resp. geschützt sein.

Handelt die Genossenschaft (was natürlich auch möglich ist) nicht im Interesse der Gesamtheit oder der großen Mehrheit der Mitglieder, so haben es diese dank dem demokratischen Grundzug des Genossenschaftsrechtes in der Hand, Remedur zu schaffen. Wir halten deshalb dafür, daß die durch das neue Recht verstärkten Bindungen des Genossenschafters an die Genossenschaft im Interesse der Erreichung des Genossenschaftszweckes als Notwendigkeit erscheinen und durchaus in der Richtung der notwendigen Verstärkung des Gemeinshaftsgedankens liegen, ohne daß schätzenswerte Persönlichkeitsrechte ungebührlich eingeeengt werden.

Ganz im Widerspruch zu den in den übrigen Abschnitten des neuen Genossenschaftsrechtes verfolgten Zielen steht leider die vorgezeichnete Neuordnung der Haftungsbestimmungen, die eine Umkehrung der Haftungsvermutung gegenüber dem bisherigen Recht bringt. Bis jetzt galt — im Falle des Schweigens der Statuten — die unbeschränkte, persönliche und solidarische Haftpflicht der Mitglieder, nach neuem Recht dagegen ist der Ausschluß der persönlichen Haftung der Normalfall, sofern die Statuten keine andere Ordnung treffen. Die Gegner der Solidarhaft haben von den nachteiligen Wirkungen der Solidarhaft gesprochen und auf die Fälle des Zusammenbruches hingewiesen. Von den Anhängern der Solidarhaft wurde dagegen betont, daß die Fälle von schädlicher Wirkung verhältnismäßig selten seien gegenüber Tausenden von Fällen, wo sich die Solidarhaft günstig auswirkte. Der Raiffeisenverband konnte darauf verweisen, daß in seinem Verbands während mehr als 30 Jahren noch in keinem Falle die Solidarhaft praktisch geltend gemacht werden mußte.

Man verwies auch darauf, daß die Solidarhaft die Solidarität und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkt, daß sie vielfach die einzige Kreditbasis darstellt, daß ihr jedenfalls für die Entwicklung der Genossenschaften grundlegende Bedeutung zukommt. Aber in diesem Punkte hatten die Vertreter der echten Genossenschaft keinen Erfolg zu verzeichnen. Sie blieben in der Er-

pertenkommission und in den parlamentarischen Kommission und Räten in der Minderheit. Die Bedenken wurden allerdings dadurch etwas abgeschwächt, daß in Art. 6 der Uebergangsbestimmungen, eine Uebergangsfrist von 5 Jahren für die Anpassung eingeräumt wurde. Es ist aber wohl zu beachten, daß die Solidarhaft durch das neue Recht nicht etwa verboten wird, nur ist sie nicht mehr gesetzlicher Normalfall. Die Statuten können aber die Solidarhaft nach wie vor vorsehen. Die Raiffeisenkassen werden zweifellos an ihrer bewährten Institution festhalten. Das Gesetz ändert also im Grunde genommen in diesem Punkte nicht viel. Die Aenderung bleibt aber trotzdem aus mehr ideellen und psychologischen Gründen bedauerlich.

Besser sind wieder die Vorschriften über die Rechnungsrevision und Kontrolle, und erfreulich ist es, daß die Genossenschaften hier selbst Verschärfung verlangten, ganz besonders der Raiffeisenverband. Vorgeesehen ist, daß Kreditgenossenschaften mit Solidarhaft sich neben der Revision durch die örtliche Rechnungsprüfungskommission von Zeit zu Zeit einer sachmännischen Kontrolle zu unterziehen haben durch besondere Revisionsverbände oder sachmännisch geschulte Verbandsorgane. Die guten Erfahrungen im Raiffeisenverband zeigen, daß die Kontrolle durch gewissenhafte und sachkundige Verbandsorgane ungemein segensreich wirken kann.

Im ganzen darf gesagt werden, daß die Inkraftsetzung des neuen Genossenschaftsrechtes vom Standpunkte der echten Genossenschaften einen großen Fortschritt bedeuten wird. Das ist umso wichtiger, als der Neuordnung des Genossenschaftsrechtes große Bedeutung zukommt, in erster Linie für die Genossenschaftsbewegung selbst, aber auch für die Allgemeinheit und die gesamte Volkswirtschaft. Die Genossenschaft ist heute eine wichtige Unternehmungsform in der Wirtschaft. Unsere Schweiz zählte Ende 1932 total 11,636 eingetragene Genossenschaften, worunter 5,875 örtliche landwirtschaftliche Genossenschaften, in jeder Gemeinde also durchschnittlich fast zwei landwirtschaftliche Genossenschaften und fast vier Genossenschaften überhaupt. Die Genossenschaftsbewegung wird sich noch weiter entwickeln. Sie ist nicht nur zahlenmäßig als Unternehmungsform von Bedeutung, sondern von speziellem Wert als Unternehmungsform der kleinen und mittelständischen Existenzen, die sich vielfach nur dank genossenschaftlichen Zusammenschlusses gegenüber den erwerbswirtschaftlich-kapitalistischen Konzentrationstendenzen halten können. Der Genossenschaft kommt vom Standpunkte der Mittelstandspolitik eine große Bedeutung zu, denn sie ist das Mittel zur Erhaltung zahlreicher frei erwerbender Existenzen, und daran hat das ganze Volk ein eminentes Interesse. Der hervorragende Wert liegt sodann besonders in der durch die Genossenschaft verkörperten Selbsthilfe-Bewegung. Die aus der modernen Entwicklung der letzten Jahre herausgewachsene schwere Krise hat zu weitgehenden Staatseingriffen und zu umfassender Staatshilfe geführt. Gewiß, staatlicher Schutz ist heute vielfach unentbehrlich, aber man muß sich immer bewußt sein, daß doch die Selbsthilfe die Grundlage einer natürlichen Wirtschaftsordnung ist und daß der Selbsthilfe immer der erste Platz gebührt. In der Genossenschaftsbewegung spielt der Selbsthilfegedanke die führende Rolle. In der Raiffeisenbewegung ist der Selbsthilfe-Gedanke noch besonders ausgeprägt. In einer noch viel schwierigeren Zeit als heute, hat Raiffeisen seine ersten Kassen gegründet und seine Mitbürger zur Selbsthilfe aufgerufen. Es war auch eine schwere Zeit, als der bernische Regierungsrat Edm. v. Steiger in den 80er Jahren die zwei ersten Kassen in der Schweiz gründete. Zum Ausgangspunkt für die Gründung des heutigen Verbandes wurde dann aber die Pioniertätigkeit von Pfarrer Traber in Bichelsee; die schweizerische Raiffeisenbewegung hat seither eine erfreuliche Entwicklung erfahren, besonders erfreulich ist die Fortentwicklung auch in der heutigen Krisenzeit — dank dem unentwegten Festhalten an den bewährten Grundsätzen. Während bei vielen andern Kreditinstituten sich ein Schrumpfungsprozeß geltend macht, schreitet die Raiffeisenbewegung weiter vorwärts, und ihre Existenzberechtigung war wohl noch nie so augenfällig wie gerade heute, wo sie zu einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung gelangt ist.

Schon diese Ausführungen zeigen, daß die Genossenschaftsbewegung nicht rein wirtschaftlich-materiell gewertet werden darf, sondern daß sie auch einen bedeutenden geistig-ideellen, sozialetischen Gehalt aufweist. Die Genossenschaft übt einen ausgesprochen erzieherischen Einfluß aus auf ihre Mitglieder. Gerade die Raiffeisenbewegung betont dieses Moment immer und immer wieder. Die Pflege und Förderung des Genossenschaftsgeistes ist neben der geschäftlichen Tätigkeit ein Hauptzweck der Bewegung. Genossenschaftsgeist ist aber nichts anderes als Geist der Solidarität und gegenseitiger wirtschaftlicher und sittlicher Förderung. Der Genossenschaftsgeist ist

geadelt durch den Geist christlicher Nächstenliebe. Dieser Genossenschaftsgeist ist das, was für die heutige Zeit und für die Zukunft Not tut, nicht zuletzt in unserm Lande. Wenn dieser Genossenschaftsgeist gedeiht und sich ausbreitet, dann braucht uns trotz der Schwere und Not der Zeit nicht bange zu sein für die Zukunft.

Dieser Genossenschaftsgeist ist auch der Geist, der die alten Eidgenossen beseelte und ihnen half, so viele und schwere Hindernisse zu überwinden. Möge das neue Genossenschaftsrecht zu einer Neubelebung und Weiterentwicklung dieses Genossenschaftsgeistes beitragen zum Wohle unseres ganzen Volkes und unseres ganzen Landes!

Ist das noch Raiffeisengeist?

Wenn der pflichtbewußte Verbandsrevisor in seiner Tätigkeit auf streng statutentreue Verwaltung dringt, wenn er aus diesem Grund Pünktlichkeit im Zinsen und Abzahlen verlangt und gelegentlich auch Zwangsmaßnahmen anordnet, so wird ihm zuweilen von den Kassaorganen, mehr noch aber von den betupften Schuldnern entgegengehalten: Der alte Raiffeisengeist ist mit der Ausdehnung des Verbandes verloren gegangen und die Raiffeisenbewegung zu einer rein materiell orientierten Geschäftssache herabgesunken.

Leute, welche mit derartigen Einwänden aufrücken, sind zwar in ihrer Zahl nicht sehr groß, in ihrem Wortschwall indessen nicht allzu geizig und oft mit Elementen identisch, welche ihr eigenes Gewissen totschweigen und sich ihrer Verpflichtungen auf scheinbar sehr bequeme Art und Weise entledigen möchten. Sie zeigen aber auch, daß ihnen weder Wesen und Ziel der Raiffeisenkassen und noch viel weniger aber die Auffassung Vater Raiffeisens, des Begründers der ländlichen Kreditgenossenschaften, geläufig ist, auf den sie sich mit allem Nachdruck berufen.

Da indessen zuweilen auch wohlgesinnte Kreise angesichts falscher, im Brustton der Ueberzeugung vorgebrachter derartiger Hinweise stutzig werden, ist es gut, hier und da bei Altmeister Raiffeisen selbst etwas in die Schule zu gehen und zu prüfen, was er selbst auf Grund reicher Erfahrungen dozierte, und zwar in einer Zeit, die mindestens so sehr krisenhaften Charakter trug, wie die heutige. Raiffeisen hat wenig Bücher geschrieben, bei seiner bis ins Uebermaß gesteigerten Arbeitslast, die er uneigennützig auf sich nahm, hatte er auch keine Zeit, solche zu verfassen. Sein einziges Buch aber, das zu seinen Lebzeiten in 5 Auflagen erschienen ist und das über die Gründung und Verwaltung der Darlehenskassen spricht, läßt an Klarheit und Bestimmtheit über grundlegende Forderungen, die an eine gedeihliche Wirksamkeit einer Darlehenskasse gestellt werden müssen, nichts zu wünschen übrig. Die darin vor mehr als 50 Jahren niedergelegten Grundsätze sind, speziell was die Darlehensgewährung und Darlehensverwaltung betrifft, noch so aktuell wie ehedem.

Wer glaubt, Raiffeisen hätte seine Gründungen als gewöhnliche Wohltätigkeitsanstalten betrachtet, die überall, wo sich Notstände zeigen, Geld verteilen, welche man dem Staate oder reichen Leuten abgenommen hat, wird gründlich enttäuscht sein, wenn er den auf jahrzehntelange Erfahrung und tiefe Menschenkenntnis aufgebauten Gedankengang durchgeht. Vielmehr tritt auf Schritt und Tritt das Wort „Selbsthilfe“ entgegen und für Leute, welche dieses Wort nicht kennen, oder nicht kennen wollen, hat — so befremdend es auf den ersten Blick scheinen mag — Raiffeisen weder Mitleid noch Hilfe übrig. Ja man ist hin und wieder erstaunt, mit welcher Strenge und eisernen Konsequenz gegen jene gesprochen wird, welche sich nur mit einem trägen Abstellen auf fremde Hilfe durchs Leben schlagen wollen und die von Gott gegebenen Talente vergraben, statt sie aufs intensivste auszuheuten. Geben wir Raiffeisen selbst das Wort: „Es ist selbstredend und auch durch unzählige Fälle erwiesen, daß durch Darlehen nicht allein nicht genützt, sondern sogar geschadet werden kann. Ist dies wie z. B. bei Trunkenbolden, Spielern, nachlässigen Haushaltern, Verschwendern, Faulenzern etc. mit Sicherheit anzunehmen, so darf selbst dann eine Bewilligung nicht stattfin-

den, wenn der Antragsteller sogar einen Millionär als Bürgen bringt. Leider wird dies von manchen Vorständen nicht beachtet. Es ist nur zu wahr, daß wie überall behauptet wird, die Not sehr groß ist und die Hilfe gewährt werden muß. Um so mehr kann aber auch die Not als ein Mittel benützt werden, um in sittlicher Beziehung dadurch auf die Bevölkerung einzuwirken, daß nur denjenigen Hilfe geleistet wird, welche sich bestreben, ihren Lasten und üblen Gewohnheiten zu entsagen und durch Aufbieten ihrer ganzen sittlichen und physischen Kraft tatsächlich den Beweis zu liefern, daß sie nicht allein gewillt sind, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und zu verbessern, sondern sich auch einer guten moralischen Führung zu befleißigen."

Hinsichtlich der Pünktlichkeit im Zinsen und Abzählen läßt sich Raiffeisen also vernehmen:

„Im Interesse einer prompten Geschäftsführung und der Schuldner selbst kann nicht dringend genug empfohlen werden, daß von Anfang an auf strenge Innehaltung der gestellten Zahlungstermine gehalten wird. Wenn nicht von vorneherein auf Pünktlichkeit und Ordnung gehalten wird, so ist es später sehr schwer, solche einzuführen. Für künstliche Düngemittel, Saatfrüchte, Futtermittel etc. werden die Zahlungstermine bis spätestens zur nächsten Ernte festzusetzen sein. Es muß alsdann unnachsichtlich auf Zahlung gehalten werden. Die Rückzahlungstermine der ausgeliehenen Gelder müssen sowohl um des Vereins als der Schuldner halber und um diese an Pünktlichkeit zu gewöhnen, eingehalten und die Teilzahlungen mit aller Strenge nötigenfalls auf dem gerichtlichen Wege begetrieben werden. Als Regel ist dabei zu empfehlen, bei nicht pünktlicher Zahlung die ganze rückständige Schuld einzuziehen und das htr. Mitgliede vom Vereine auszuschließen. Ausnahmen von dieser Regel werden nur höchst selten zu gestatten sein. Ich kann solches Verfahren aus Erfahrung nicht dringend genug empfehlen. Die empfohlene Maßregel erscheint zwar hart, sie ist es aber nicht, wenn man bedenkt, daß die Rückzahlungstermine so gestellt sind, daß gut gezahlt werden kann und daß der Schuldner ein ganzes Jahr Zeit hat, für das Geld zu sorgen, wie dies denn auch bei gut geführten Vereinen in der Wirklichkeit mit wenig Ausnahmen geschieht.“

Also sprach Raiffeisen. Und wenn die Verbands- und Kassaaorgane in gleicher Weise auf Ordnung und Pünktlichkeit halten, verdienen sie keinen Tadel, vor allem auch nicht den Vorwurf, nicht im Geiste Vater Raiffeisens zu handeln, der bei allem Hilfsbereiten Sinne, einen unbeugsamen Selbsthilfswillen beim Hilfsbedürftigen voraussetzte und mit der Hilfeleistung insbesondere erzieherisch gewirkt wissen wollte.

Vermögensverschiebung um der Bürgenhaftung zu entgehen.

(Aus dem Luzerner Kriminalgericht.)

Es ist eine leider nicht zu leugnende Tatsache, daß die heutige Zeit der Schuldnermoral nicht förderlich ist, daß Schuldner und Bürgen die als habhaft galten, zuweilen fast plötzlich hablos dastehen, wenn sie Bürgschaftsverpflichtungen einlösen sollen. Vermögensbestände auf die bei der Annahme des Bürgen gebaut wurde, verschwanden und der Gläubiger hatte das Nachsehen. Diesen Nachenschaften treten nun die Gerichte in letzter Zeit mit gebührender Schärfe entgegen. Dies zeigt auch ein Fall aus dem Luzernischen.

Für eine Schuld von 8000 Fr. aus einer Solidarbürgschaft wurde ein Bauersmann belangt, als über den zahlungsunfähigen Hauptschuldner das bäuerliche Sanierungsverfahren eingeleitet wurde. Am 9. November 1934 leitete die Bank gegen ihn Betreibung ein, nachdem sie ihn vorher in Kenntnis gesetzt hatte, daß er für die Gesamtschuld hafte. Er aber ließ ihr einen Verlußtischen ausstellen und gab dem Pfändungsbeamten an, kein Vermögen mehr zu besitzen. Das war nun aber nicht ganz die Wahrheit. Bei der Haussuchung durch das Statthalteramt kamen nämlich zwei Gülten von total 2479 Fr., deren Eigentümer er war, zum Vorschein. Das Bestehen dieser Gülten hatte er dem

Beamten verheimlicht. Aber er hatte noch andere Vorkehrungen getroffen. Am 30. August 1934, als er schon Kenntnis davon hatte, daß er für die Schuld von 8000 Fr. hafte, ließ er seine ganze Liegenschaft mit aller Fahrhabe und Lebware für 19,000 Franken seinem Sohne übereignen. Die Fertigung geschah kurz vor der Betreibung durch die Bank am 31. Oktober. Vom Sohne erhielt er allerdings kein Bargeld, da dieser keines hatte. Einen im Kaufbrief angeführten Schuldbrief von 6500 Fr. hatte er schon am 15. März seinen Schwägerinnen als Eigentum übertragen lassen. Eine Obligation der Darlehenskasse von 1000 Fr. verschenkte er seiner Tochter. Ferner übergab er seinem Sohne am 1. Juni eine Verschreibung auf eine Liegenschaft in der Höhe von 2000 Fr. mit dem Auftrag, an seine beiden Geschwister je 1000 Fr. als Erbteil auszusahlen. Diese Verschreibung hatte er allerdings vorher der Bank angeboten, die sie aber nicht akzeptiert hatte, sodas hier also die Sache in Ordnung ist. Der Verkauf der Liegenschaft aber und die andern Verschreibungen und Schenkungen hat er — so nahm die Anklage an — nur gemacht, um die Vermögenswerte dem Zugriff durch die Bank zu entziehen. Also seien sie als Beseitigung von Vermögenswerten zu betrachten. Der Tatbestand der Beseitigung sei, sagte der Staatsanwalt, subjektiv wie objektiv gegeben. Der Mann sei wegen betrügerischen Bankrotts mit acht Monaten Arbeitshaus zu bestrafen.

Ganz anders stellte der Vertreter die Sache hin. Vorerst verlangte er eine Expertise über den Geisteszustand des Angeklagten! Dieser sei wie gesagt ein welt- und verkehrsabgewandter Mensch, der nie aus seiner engeren Heimat hinausgekommen und daher mit den Listen und Ränken der heutigen Welt nicht vertraut sei (!) Die Anklage basiere lediglich auf den Aussagen des Sohnes und der Frau, was aber für eine Beweisführung nicht zulässig sei. Die Liegenschaft habe der Vater dem Sohne übergeben, um diesen, der ein unruhiger Charakter sei, an die Scholle zu fesseln. Was die beiden verheimlichten Gülten anbetrifft, habe der gute Mann sich ihrer nicht mehr erinnert und auch ihren Wert kaum richtig gekannt. Dies letztere gelte auch für die andern verschenkten Titel. Zudem glaube er, eine moralische Pflicht zu erfüllen, wenn er für die Tochter Sorge, die sich Tag für Tag um ihn abmühte. Daß der Mann damit etwas Strafbares tat, davon habe er wohl keine Ahnung gehabt. Der Verteidiger verlangte deshalb für den Angeklagten den Freispruch, auf alle Fälle aber den bedingten Straferlaß.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen betrügerischen Bankrotts in Konkurskonkurrenz mit Uebertretung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zu sechs Monaten Arbeitshaus, billigte ihm aber den bedingten Straferlaß zu bei einer Probefrist von drei Jahren.

Regierungsrätliche Genehmigung für Gemeinde-Darlehen im Kanton Solothurn.

Nachdem in letzter Zeit die Frage aufgeworfen wurde, ob die solothurnischen Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) bei Schuldaufnahmen die regierungsrätliche Bewilligung nachzusuchen haben, ist der Verband diesbezüglich mit dem Departement des Innern in Verbindung getreten.

Daselbe verweist nun vorerst auf das unterm 31. Dez. 1926 erlassene regierungsrätliche Kreis Schreiben. Es führt u. a. folgendes aus:

„§ 95 des Gemeinde-Gesetzes bestimmt, daß alle Beschlüsse einer Gemeinde betreffend die „Antastung der der Gemeindeverwaltung unterstellten Fonds“ der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Eine Antastung der Gemeindefonds, des Gemeindevermögens, liegt aber nicht nur dann vor, wenn die vorhandenen Kapitalien oder andere Vermögensobjekte verbraucht werden, sondern auch dann, wenn, unter Belassung des Gemeindegutes, mit oder ohne Verpfändung desselben, Schulden gemacht werden; denn in beiden Fällen wird das Nettovermögen reduziert. Der Regierungsrat hat daher von jeher die Auffassung vertreten, daß auch für Gemeindebeschlüsse betref-

fend Aufnahme von Anleihen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen ist."

Das Departement des Innern zieht hieraus die Schlussfolgerung, daß für sämtliche von einer Gemeinde getätigten Darlehen und Kredite die Genehmigung des Regierungsrates nachzusehen sei. Ausgenommen sind Konto-Korrent-Kredite, die vorschußhalber gewährt und alljährlich durch die erhobene Steuer wieder abgetragen werden.

Im weitern ist für sämtliche Darlehen und Kredite von Gemeinden ein Gemeindebeschluß notwendig. Darlehen-Konti von Gemeinden müssen also mit einer Kopie der regierungsrätlichen Bewilligung und einem Protokoll-Auszug der Gemeinde-Versammlung begleitet sein. Wo es sich nur um kurzfristige Vorschüsse handelt, die aus dem jährlichen Steuer-Ertrag gedeckt werden, genügt der Auszug aus dem Protokoll über den bezüglichen Gemeindebeschluß.

Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf hingewiesen, daß die regierungsrätlichen Bewilligungen stets an eine Amortisationspflicht gebunden werden. Das zitierte Kreis Schreiben sagt über die Höhe derselben was folgt:

„Was die Höhe der jährlichen Amortisationen anbetrifft, dürfte eine solche von 2 % als allgemeines Minimum zu bezeichnen sein. Je nach der Verwendung des aufgenommenen Geldes für Anlagen, die einer raschern Entwertung unterliegen, ist die jährliche Amortisation bis auf mindestens 5 % zu erhöhen. Wenn eine raschere Tilgung erreichbar ist, als sie im Rahmen dieser Minimalansätze sich ergibt, so ist eine solche zu begrüßen, damit eine Gemeinde umso eher ohne finanzielle Hemmungen an neue Gemeindeaufgaben herantreten kann und damit nicht eine neue Generation allzusehr durch alte Schulden behindert ist.“

Wie die Raiffeisenkasse die Pflicht hat, nicht nur bei ihren Privatschuldnern eine unsolide Schuldenwirtschaft zu vermeiden, so gilt dies auch nicht minder gegenüber Gemeinden. Mit öffentlichen Geldern muß mindestens so solid und rationell gewirtschaftet werden, wie mit privaten. Dazu beitragen kann insbesondere ein vernünftiger Amortisationsplan. Wie man deshalb den privaten Debitor zur Einhaltung der Abzahlungs-Verpflichtungen verhält, muß dies auch gegenüber Vereinen, Genossenschaften, insbesondere aber auch gegenüber Gemeinden geschehen und so deren Sparwillen und solide Finanzgebarung angeregt werden. Auch hier ist erzieherische Arbeit zu leisten und so von der Warte eines verantwortungsbewußten Kreditgebers aus das Allgemeinwohl zu fördern.

Raiffeisen im Ausland.

Wer befürchtet hatte, die gewaltigen wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten der Kriegs-, Inflations- und neuesten Krisenzeit, könnten dem Raiffeisenwesen starken Eintrag tun oder gar den Todesstoß versehen, sieht sich durch die Jahresberichte der letzten Jahre, insbesondere auch derjenigen pro 1935 angenehm enttäuscht. Wohl ist in diesem und jenem Lande ein vorübergehender Stillstand eingetreten oder es hat die gewaltige Verarmung des Volkes zu Einlagenrückgängen geführt. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit aber trat wieder eine Erholung ein und es bestätigten die neuesten Jahresüberblicke die These von der Widerstandsfähigkeit und Krisenfestigkeit der ländlichen Genossenschaften, insbesondere der im festen Grund von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung ruhenden Kreditgenossenschaften des Raiffeisensystems. Stehen sie auch z. T. in einzelnen Ländern in scharfer Konkurrenz mit städtischen Banken, welche das Geld vom Lande anziehen und, durch eine reichliche Unkosten- und Gewinn-Marge verteuert, z. T. wieder dem Lande zuführen wollen, so macht sich doch in steigendem Maße das Verständnis für geldliche Selbstversorgung geltend, wozu der schwere Existenzkampf, den die Landwirtschaft zu bestehen hatte und noch zu bestehen hat, nicht wenig beitrug. Geradezu auffallend ist, wie der Staat, dem zuweilen das große Bankwesen schwer zu schaffen machte, das ländliche Genossenschaftswesen

heute begünstigt und es als Verhandlungsinstrument für die Bearbeitung und Beeinflussung der Bauernschaft und für ihre Erziehung zum Staatsbürger benützt. Die hohen erzieherischen Werte, welche die Genossenschaften leisten, will sich der Staat nicht entgehen lassen. Er scheut sich zuweilen auch nicht, erste Mitarbeiter aus ihren Reihen zu holen und so die hochbedeutsame Fühlung zwischen den Staatsleitern und den vaterlandstreuen Bebauern der Scholle, als der unverfälschten Blutaufrischungquelle herzustellen.

Fürwahr, die Not der Zeit hat Wandel geschaffen. Sie hat die Solidaritätsnotwendigkeit der ländlichen Volksklassen in den Vordergrund gerückt, es haben aber auch die bäuerlichen Selbsthilfemaßnahmen und ihre Leistungen Anerkennung abgerungen und den Boden für längst verdiente Wertschätzung des gemeinnützigen Zusammenschlusses geweckt. Man erkennt in dieser Kräftevereinigung nicht nur vornehmste, zielbewußte Kleinarbeit zum Gedeihen des Bauernstandes, sondern auch ehrliches Mitschaffen am Staatswohl. Von großer Wichtigkeit wird es sein, daß andererseits das Genossenschaftswesen mit seinem Streben nach Selbständigmachung und höchster Kräfteentfaltung des Einzelindividuums, selbst seine Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber dem Staat wahrt und so ein dauernd fruchtbares Wirken in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sicher stellt.

In Deutschland, dem Stammland des ländlichen Genossenschaftswesens, hat dasselbe nach den vorliegenden Berichten im Jahre 1935 bemerkenswerte Fortschritte gemacht, an denen die wohlwollende Einstellung der Reichsregierung ebenfalls Anteil haben dürfte.

Der Bayerische Landesverband, dem nicht weniger als 6582 Genossenschaften, darunter 4772 Kreditgenossenschaften angeschlossen sind, (ganz Deutschland zählt über 40,000 ländliche Genossenschaften, worunter annähernd die Hälfte Kreditgenossenschaften), stellt insbesondere einen namhaften Einlagenzuwachs und dementsprechend eine starke Liquiditätsverbesserung fest. Nach den bisherigen Erhebungen stiegen die Einlagen — worunter sich vornehmlich Spareinlagen befinden, — von 315 auf 360 Millionen Reichsmark, während andererseits die Darlehen von 304 auf 299 Millionen Reichsmark zurückgingen. Der Neuzugang floss vornehmlich der Zentralkasse zu und wurde hauptsächlich zur Verbesserung der Zahlungsbereitschaft verwendet. Bei der Zentrale stieg denn auch der Einlagenbestand von 73 auf 112 Millionen Reichsmark. Diese auffallenden Resultate werden neben erbötigem Allgemeinvertrauen nicht zuletzt als Erfolg eines intensiven Werbedienstes gebucht. Zahlreiche Kassen vermochten dem Kreditbedarf aus eigenen Mitteln zu genügen. In Verbindung mit gebesserter Schuldnermoral wird auch ein Fortschritt im Zinsengang festgestellt. Die nunmehr wie in der Schweiz gesetzlich geforderte Liquidität wird den Darlehenskassen eindringlich in Erinnerung gerufen und darauf hingewiesen, daß rund die Hälfte der Einlagen bei der Zentralkasse kurzfristig oder in leicht realisierbarer Form angelegt sei. Wie jeder einzelne Kaufmann, ja jeder Privatmann in seinem eigensten Interesse seine Kasse in Ordnung halten muß, so hat auch jedes Geldinstitut, das anvertraute Mittel verwaltet, für Zahlungsbereitschaft selbst zu sorgen.

Die Revisionsabteilung hat 2756 Genossenschaften oder 41,8 % des Bestandes revidiert. Der durchschnittliche Zeitaufwand betrug 8,3 Tage (bei uns ca. 11½ Tage. Red.) Dabei ist zu bemerken, daß es sich vornehmlich um gemischte Genossenschaften mit Kredit- und Warengeschäft handelt, ein System, das in Deutschland sowohl, als auch im übrigen Raiffeisenausland vorherrscht, während bei uns das Spezialitätsprinzip, d. h. die Ausschcheidung nach Tätigkeitszweigen Regel bildet. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen und das Schuldenregelungsgesetz, die neuen Bilanzierungsvorschriften und die Anordnungen der Finanzbehörden brachten den Rechnern (Rassieren) große neue Aufgaben, denen sie z. T. nicht mehr nachkommen konnten. Die Personenfrage wird für die Entwicklung der Genossenschaften als Punkt von ausschlaggebender Bedeutung bezeichnet. Überall dort, wo die richtigen Männer am Platze sind, ist ein Aufschwung zu ver-

zeichnen, der insbesondere durch einen erheblichen Spargeldzuwachs gekennzeichnet ist. Bei 1162 Genossenschaften wurden Bücherordnungsarbeiten vorgenommen. Die Inkassostelle erledigte 2424 Aufträge. Die vor zwei Jahren ins Leben gerufene Werbebestelle entfaltete speziell auf dem Gebiet der Sparkassapropaganda eine erfolgreiche Tätigkeit.

Der Verband ist auch Entschuldungsstelle und übt damit ungefähr die Funktionen unserer Bauernhilfsklassen aus. Rund 10 % der bayerischen Landwirte haben um Einleitung des Schuldenregelungsverfahrens nachgesucht. Dessen Wohltat soll aber nur den Kreditwürdigen und Betriebsstüchtigen zuteil werden.

Der Bericht läßt erneut die steigende Bedeutung der ländlichen Genossenschaften und ihrer Verbände erkennen, insbesondere auch als Aufbaufaktoren des Wirtschaftslebens.

(Schluß folgt.)

Wie der Garten Freude macht.

Nach einem verregneten Sommer hat die zweite Augusthälfte doch noch die liebe Sonne ins Tagesbereich gezaubert. Es war bitter nötig, daß sie mit eitel Sonnenschein die Fluren belegte, ihre abnehmende Kraft auch noch auf die nur langsam reifenden Früchte des Gemüsegartens abgab. Es wird noch viel zu wenig beachtet, so lasen wir einmal in einem ernst zu nehmenden Gartenbuch, daß die Herbstsonne den Kulturpflanzen die beste Kraft und gewissermaßen die letzte Weihe verschafft. Was darum jetzt reift, das möge nicht voreilig in Ernte kommen, was noch der Reife bedarf, dem gönne man möglichst viel Sonne. Bei Tomaten und Gurken daher weg mit unnötigen Ranken und Blättergewirr, damit die Sonne auf die Früchte einwirken kann. Dann sind unter dem Scheine der herbstlichen Sonne noch allerlei Aussaaten zu zeitigen. So ist jetzt eine zweite Bestellung eines Beetes mit Rühlisalat kein unnütz Ding, denn dieses gesunde Gemüse ist in kommender salatarmen Zeit wertvoll . . . Dann besprengte man abgeerntete Felder mit Spinat, Winterkopfsalat, Schwarzwurzel, mit weißen Frühjahrswiebeln, mit Winterkohl. Auch Schalotten und Knoblauch sind nicht zu vergessen. Halten wir auch Heilkräuter, die im Garten gepflanzt werden. Am 3. September feierte in Zizers der bekannte Kräuterpfarrer Rünzle in geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag. Mit seinen Werken, besonders mit seinem „Chrut und Achrut“, hat er der leidenden Menschheit gute Wege zur Gesundheit gewiesen ohne den Arzt auf die Seite zu stellen. Unsere stark übertriebene Einstellung auf Fleischkost, die verschiedenen künstlichen Nahrungsmittel, die unregelmäßige Lebensweise vielerorts, die Nervosität allüberall, sie schreien gleichsam nach einem „Zurück zur Natur“ durch Heilpflanzen. Und solche gedeihen, um nach Pfarrer Rünzles Buch zu gehen, auch in unsern Gärten. So fühlt Salat innerlich, nimmt übermäßige Hitze aus dem Magen; der Spinat wirkt wohltätig auf die Gedärme und bessert das Blut; Petersilie gibt nicht nur den Speisen einen würzigen Geschmack, nein, er reinigt Nieren und Leber; Sellerie soll gut sein gegen Gicht und Rheumatismus. Die Kamille findet sich als Kraut und Unkraut ja in jedem Garten, und Pfarrer Rünzle sagt von ihr: „Nimm mich mit, es reut dich nit!“ Auch Pfefferminz findet sich in jedem Gemüseland eingeschmuggelt. Und dann sagt der Kräuterpfarrer wieder: Wie man das Salz der Suppe beimischt, soll man allen Teesorten etwas Pfefferminz beimengen, alsdann ist man sicher, daß der Magen nicht verdorben wird. In allen alten Baumgärten ist auch eine Wermutstaude zu treffen. Gegen Würmer, Magenleiden, Gallenleiden soll der eßlöffelweise getrunkene Wermuttee die beste Medizin sein. Beim Wermut erwahrt sich das Sprichwort: Bitter dem Mund — dem Magen gesund! Also die Heilkräuter dem Garten heibehalten, das ist dem Kräuterpfarrer in Zizers droben wohl das schönste Jubiläumsgeschenk, auch unserm Leib und dem Geldsäckel bekömmlich, denn die Tees und Salben kosten in den Apotheken noch ihre Basen.

Der Schmuck im Blumengarten beginnt langsam spärlich zu werden. Noch täuschen zwar Asters, Reseda, Zinnien, Tagetes, Petunien, Herbstanemonen und Dahlien über die be-

ginnende Leere hinweg. Am Monatsmitte sind die empfindlicheren Topfpflanzen ins Zimmer zu bringen, wobei man Töpfe und Pflanzen aufs peinlichste reinigt. Der September ist auch die günstigste Zeit zur Bepflanzung und Ampfplanzung von Trockenmauern, Steingärten und Staudenrabatten. Die Bodenwärme treibt noch zu erneutem Anwuchs. Hinweisen möchten wir einmal auf zwei sehr gut zu überwinterte Zimmerpflanzen, die jetzt in Ankauf kommen, die für wenig Geld die Stube freudig gestalten, wenn dann keine Schnittblumen mehr die Vasen zieren: die Zimmerlinde und die Zimmertanne. Die Zimmerlinde (Sparmannia) ist keine Linde, hat nur lindenblattähnliche Belaubung und baumartigen Wuchs. Sie macht wenig Ansprüche; die Erdart ist ihr ziemlich gleichgültig. Hat sie sich einmal im Zimmer angewöhnt — anfangs vergilben immer einige Blätter — so wächst sie lustig weiter und blüht auch mit Vorliebe im strengsten Winter. Die Zimmertanne (Araucaria) erfreut durch regelmäßigen Wuchs. Am bei ihr Wurzelkrankheiten zu vermeiden, so ist ein sparsamer Guß angezeigt. Junge Pflanzen dieser Edeltanne werden alljährlich, ältere nur noch alle drei bis vier Jahre umgetopft. Beim Kauf wähle man starke, kräftige Bäumchen, diese versprechen guten Wuchs.

Beschließen möchten wir unsere Betrachtung mit einem kurzen Abschnitt aus dem unterhaltsamen Buche von Karel Capel „Das Jahr des Gärtners“. In unterhaltendem Ton schreibt er da: Es läßt sich nicht leugnen: der Herbst ist da. Man erkennt dies an den blühenden Herbstastern und Chrysanthemen — diese Herbstblumen blühen in auffallender Stärke und Mannigfaltigkeit; sie machen nicht viele Umstände, eine Blüte wie die andere, dafür sind ihrer aber auch eine ganze Menge! Ich sage euch, dieses Ausblühen des reifen Alters ist viel mächtiger und leidenschaftlicher als die unruhigen und flüchtigen Regungen des jungen Frühlings. Es sind Verstand und Folgerichtigkeit des reifen Menschen darin: wenn schon blühen, dann gründlich, und viel Honig tragen, damit die Bienen kommen. Was bedeutet schon so ein fallendes Blatt neben dem üppigen Blühen des Herbstes! Seht ihr denn nicht, daß es kein Ermüden gibt? J. E.

Die Gefahren privater Geldvermittlungen.

(Daß der Darlehensschwindel nicht nur bei uns in der Schweiz, sondern auch im Ausland blüht und die anrüchigen Methoden überall dieselben sind, zeigt der nachstehende Artikel, den wir dem „Fortschrittlichen Landwirt“ in Graz, der bäuerlichen Wochenschrift von Steiermark, entnehmen.)

Es gehört zum Traurigsten, das die schwere Zeit gebiert, daß das Ausbeutertum prosperiert und um so mehr Opfer findet, je größer die Not wird. Wie der Ertrinkende sich an den Strohalm klammert, so greift der finanziell Bedrängte nach jedem Mittel, das eventuell geeignet sein könnte, ihm Geld zu verschaffen. Und man macht ihm das ja so leicht. Hat es schon zu allen Zeiten Leute gegeben, denen eine regelrechte Arbeit, sei es der Hände oder des Kopfes, ein Greuel war, die aber gut spazieren und parlieren können, so hat die mangelnde Beschäftigungsmöglichkeit diesen zweifelhaften Stand noch um ein Bedeutendes vermehrt. „Wehe, wenn sie losgelassen . . .“ Sie gründen ein Liegenschaftsvermittlungsbüro, ein Finanzierungsinstitut, eine Handelsgesellschaft, eine Bürgschaftsgenossenschaft oder irgend eine andere Firma. Wird die Form der Aktiengesellschaft gewählt, so imponiert schon das und hat daneben den Vorteil, daß man persönlich nicht in den Konkurs kommen kann, wenn man es etwas schlau anstellt. Es kann aber auch eine Genossenschaft sein, einige Strohmannen findet man ja immer, bis die ersten Mitglieder auf den Leim gekrochen sind. Dann wird ein Büro aufgetan, am besten in einer größeren Stadt, wo man selbst den Nachbarn unbekannt bleibt. Dann geht es los mit Inserieren. Jedermann kann Geld bekommen, auch ohne Bürgen, man übernimmt Bürgschaft, man verkauft das Heimwesen usw. Wie viele schwerbedrängte Bauern haben wir, denen so etwas, nachdem sie so vieles vergeblich versucht haben, noch die einzige Rettung scheint? Was Wunder, wenn sich Anmeldungen massenhaft einstellen. Man darf doch mal

fragen, das kostet wohl nichts. Aber meistens zeigt die Antwort, daß das Fragen etwas kostet. Der Interessent bekommt eine zwar Hoffnung erweckende, aber nichts versprechende Antwort. Er solle sounstviel e i n z a h l e n, dann wolle man das Geschäft mit ihm machen. Oder er muß zuerst Mitglied werden und einen Anteilschein lösen (100, 200, 500 S.) Ein Jahresbeitrag mit zweistelliger Zahl ist dann auch dabei. Oder es wird versprochen, ihm das Heimwesen zu verkaufen, zu so hohem Preis natürlich, daß er gerettet ist. Aber man müsse die Provision im voraus haben, die Statuten verlangen das; 40,000 S. zu 1 Prozent macht 400 S. Es wird sich aber noch zehnfach lohnen!

Natürlich kommt, wenn es nötig ist, ein redegewandter Agent oder der zungengeschliffene Herr Direktor selber. Dann wird auf die Leute eingeredet und ihnen das Blaue vom Himmel herunter versprochen, bis sie „stumm“ sind und unterschreiben. In diesem Moment ist das Geschäft gewöhnlich auf dem toten Punkt angelangt. Der Retter in der Not hat seinen Zweck erreicht: er hat eine hübsche Anzahlung im Sack oder der Anteilschein wurde gezeichnet; damit hört für ihn das Interesse auf. Er wendet sich andern Kunden zu, läßt warten, läßt reklamieren, bedauert, daß kein Kapitalist oder kein Käufer anbeißen wolle. Manchmal wird das Theater auch weitergeführt. Man schickt einen zweiten, einen dritten Agenten, man schickt einen Fachmann, verhandelt und verhandelt, bis dem Geschorenen die Geduld ausgeht und er sich in sein Schicksal ergibt, endlich einsehend, daß er betrogen ist und die drei-, vier-, fünfhundert Schilling, die er so gut zum Zinsenzahlen hätte brauchen können, fortgeworfenes Geld sind.

Es gibt auch Firmen und Privatleute, die das Geschäft offen und „ehrlich“ betreiben. Sie stellen sich in die Position des hilfreichen Freundes, erklären sich zu einem Darlehen bereit, unter allerlei sichernden Klauseln zwar, es sei aber damit ein bedeutendes Risiko verbunden, das bezahlt werden müsse. Es braucht dazu kein Geld, man macht das einfach so, daß für 2000 geliebene Schilling ein Schuldschein von 3000 S. ausgestellt wird. Man probiert eben, ob die Not des Klienten groß genug ist, daß er dieses schwankende Rettungsboot besteigt. Besteht die Not in einer gekündigten Bürgschaft, ist der Mann aber noch in der Lage, etwas Bargeld aufzubringen, so kann man sich auch den Freundschafsdienst der Bürgschaft mit einem Tausender bezahlen lassen.

Symptomatisch ist in allen solchen Fällen, daß sich die Herren aalglatt um die bestehenden Gesetzesbestimmungen herumzudrücken wissen (sie haben zu diesem Zweck oft ihre besonderen Advokaten an der Hand) oder daß ihnen nichts zu nehmen ist. Es gibt kaum etwas anderes als immer wieder zu warnen: L a s t e u c h r a t e n, b e v o r i h r e i n G e s c h ä f t a b s c h l i e ß t, d a s i h r n i c h t k e n n t. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein. Und es gibt Leute genug, die auf dem Standpunkt stehen: geschieht ihnen recht, warum sind sie so dumm! Man kann in der Tat so urteilen! Aber man soll es nicht. Wer vom Schöpfer mit Gaben reichlicher bedacht worden ist als diese Unbehilflichen, der soll froh darüber sein, aber deshalb nicht verurteilend herablickend auf jene, deren Lebendüchtigkeit zu ihrem eigenen Schaden zu wünschen übrig läßt. Aber etwas muß man ihnen immer wieder sagen: seid nicht so verschlossen, seid nicht so einseitig mißtrauisch gegen die, die euch raten könnten, nicht so vertrauensselig jedem hergelaufenen Schöntuer gegenüber, seid nicht so bequem, fragt beizeiten um Rat, nicht erst, wenn es zu spät und euch nicht mehr zu helfen ist. Alle jene aber, die von solchen Fällen Kenntnis erhalten, sollten m i t h e l f e n, derartigen Schmarozern das traurige Handwerk zu legen. Es ist um so trauriger, weil sie darauf ausgehen, den Ärmsten das Wenige zu nehmen, das sie noch haben.

Deutschfreiburgischer Unterverband.

Der in allen Teilen wohlvorbereiteten, erstmals in den Seebezirk anberaumten Unterverbandsstagung vom 13. Juli in Gurmels war ein voller Erfolg beschieden. Zu den 39 Delegierten, welche sämtliche 12 Kassen vertraten, hatten sich neben den Tagesreferenten Bauernsekretär Philippsona und Verbands-Sekre-

tär Heuberger, eine Reihe geschätzter Gäste eingefunden, darunter Staatsrat Quartenoud, Chef des Landwirtschaftsdepartementes, Direktor Collaud von der landwirtschaftl. Schule Grangeneuve, Oberamtmann Meyer, Murten, Red. Weber vom „Freiburger Bauer“.

Präsident Sturni, St. Antoni, leitete die Verhandlungen mit einem gehaltvollen Eröffnungswort ein und gratulierte der 190 Mitglieder starken Kasse des Tagungsortes zum 25jährigen Bestand. Unterverbandsaktuar Pfarrer Perler, Heitenried, ließ mit seinem klaren Protokoll nochmals die arbeitsreiche 35er Versammlung Revue passieren, während Chorherr Schuwy die Rechnung präsentierte, die trotz außerordentlichen Ausgaben mit einem kleinen Vermögensvorschlag, d. h. mit Fr. 893.02 saldierte und Beibehaltung des bisherigen Jahresbeitrages gestattete.

Im sehr interessant gehaltenen Jahresbericht stellte der Vorsitzende die Krisenfestigkeit der angeschlossenen Kassen fest und konstatierte, daß trotz schwerer Wirtschaftslage die Bilanzsummen fast durchwegs gehalten werden konnten. In eindringlichen, mit frappantem Zahlenmaterial belegten Worten rief er die fast unerträglich gewordenen Armenlasten des Sensesbezirkes in Erinnerung, die dringend nach einem neuen Armengesetz rufen. Mit dem Satz „Wir wollen den Mut nicht verlieren, wir vertrauen auf Gott und unsere eigene Kraft“ schloß Herr Sturni den eindrucksvollen, mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Jahresüberblick.

Anschließend referierte Verbandssekretär Heuberger über „Die Amortisation, ein Mittel zur Kreditsanierung“. Vorerst die Grüße der Verbandszentrale überbringend, beglückwünschte er die deutsch-freiburgischen Kassen als eine alte Kerntruppe des schweiz. Raiffeisenverbandes, die in schwerster Zeit Stand gehalten hat und gratulierte Hr. Sturni zum jüngst gefeierten, 25-jährigen Jubiläum als Leiter der großen, in ihrer Vielgestaltigkeit einzig dastehenden Kasse von St. Antoni, sowie den Herren alt Nationalrat Boshung und Kassier Schaller, Ueberstorf, zur eben vollendeten, 30 jährigen, erfolgreichen Raiffeisenarbeit. — Hierauf streifte der Vortragende die auch für eingeweihte Kreise überraschenden Fortschritte der schweiz. Raiffeisenbewegung, die sich mehr und mehr als festgewurzelter Eichbaum im Krisensturm der Zeit erweist. Indessen haben die letzten Jahre auch den Raiffeisenkassen Lehren erteilt, wovon die größte darin besteht, daß jedermann von der absoluten Zweckmäßigkeit der Raiffeisengrundsätze überzeugt wurde. Dazu gehört auch die Respektierung des alten, von jeher in den Raiffeisenstatuten enthaltenen Amortisationsprinzips mit seinen bedeutungsvollen erzieherischen und materiellen Werten. Der Rückzahlungsgedanke muß wiederum wie vor Jahrzehnten in Fleiß und Blut übergehen, zu rationaler Betriebsweise anleiten und auf natürlichem Wege ungesunder Verschuldung steuern. Angesichts der vielfach schweren Lage in der sich mancher Schuldner befindet, ist besonders die Kleinamortisationen in kurzen, mit Geldanfällen (Milchzahltagen, Salärauszahlungen etc.) zusammentreffenden Intervallen zu forcieren und der Schuldner im Aufklärungswege zu überzeugen, daß die Amortisationspflicht vor allem in seinem Interesse und in demjenigen der Bürgen liegt.

Hierauf orientierte Bauernsekretär Philippsona über die freiburgische Entschuldungskasse, eine Institution, welche bei bereits sanierten Betrieben in Verbindung mit Bundeszuschuß die auf 4 Jahre gestundeten Kapitalien verzinsen und amortisieren soll. Bereits liegen eine Anzahl Verträge vor, die jedoch mangels nötiger Mittel noch nicht in Kraft gesetzt werden können. Herr Philippsona nahm sodann zu den gefallenem Kritiken an der Bauernhilfskasse Stellung und legte dar, daß verschiedene Wünsche berücksichtigt wurden und die unliebsamen Erledigungsverzögerungen nicht so sehr den Organen der Hilfskasse als vielfach den Gerichtsbehörden zur Last fallen. Der Referent schloß seine mit Beifall aufgenommenen Ausführungen mit dem Hinweis, daß alle Entschuldungsmaßnahmen nur dann von Wert sind, wenn sich die heutigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte halten können.

Von der Versammlung lebhaft begrüßt, versicherte hierauf Hr. Staatsrat Quartenoud die Raiffeisenkassen seiner

Sympathie, lobte den ihnen innewohnenden Gedanken der christlichen Solidarität und betrachtet sie mit ihrer harmonischen Zusammenarbeit des Dorfes als Wirtschaftsförm der Zukunft. Zur Bauernhilfsaktion betonte er insbesondere die Notwendigkeit von der Respektierung der eingegangenen Verträge, ohne welche Treu und Glauben und damit auch die gesunde Kreditbasis untergraben würden.

Oberamtmann Meyer von Murten hieß in schlichten Worten die Raiffeisenmänner auf seinem Hoheitsgebiet willkommen, hob die von den Darlehenskassen der Bevölkerung geleisteten Dienste hervor, lobte den Opferinn der leitenden Organe und hielt dafür, daß diese Selbsthilfeinstitute bei ihrer guten, fachmännischen Kontrolle auch fernerhin durchhalten werden.

Direktor Collaud von der landwirtschaftlichen Schule Grangeneuve gab erneut seiner Sympathie für die Raiffeisenbewegung Ausdruck, unterstützte den im Hauptreferat betonten Amortisationsgedanken, speziell auch die disziplinierte Einforderung kleinerer Einzahlungen und sichert auch nach dem Ausscheiden des raiffeisenfreundlichen Herrn Prof. Wurz gebührende Berücksichtigung der Raiffeisenkassen im Lehrplan der Schule zu.

Lehrer Zbinden, Rechthalten, der sich auch über die Liquiditätsvorschriften erkundigte, trat als Kassapäsident für die planmäßige Schuldentilgung ein und bedauerte nur, daß dieser Gedanke in den guten Jahren allzu stiefmütterlich behandelt worden ist.

Verbands-Sekretär Heuberger orientierte hierauf kurz über das mit 1. Juli 1936 in Kraft getretene kantonale Stempelgesetz, das als besondere Neuerung einen auf den Einleger abzuwälzenden Spezialstempel von 1 Fr. auf alle Sparhefte mit Guthaben von über 500 Fr. enthält, der mittelst Stempelmarkenaufklebung zu entrichten ist. Auf den im Umlauf befindlichen Heften hat die Einrichtung bei der ersten Vorweisung zu erfolgen. Zur Liquiditätsfrage stellte der Referent fest, daß derselbe im eidgen. Bankengesetz verankert sei und Anpassungserleichterungen durch die Zentralkasse nur dann erfolgen können, wenn sich die Kassen bemühen, durch Zurückhaltung in der Darlehensgewährung, durch eifrige Werbung von Neueinlagen, sowie durch gute Handhabung des Amortisationswesens die gesetzliche Minimalquote aus eigener Kraft aufzubringen. Zum Schlusse dankte Sekretär Heuberger Herrn Direktor Schwaller für die raiffeisenschene Pionierarbeit in Deutsch-Freiburg, wodurch manche ländliche Franken, die ohne diese soliden Sparinstitute den Bankkrisen zum Opfer gefallen wären, der werktätigen Bevölkerung erhalten geblieben sind.

Mit dem Vorsitzenden, der die Versammlung vorzüglich geleitet hatte, dankte hierauf Dir. Schwallier der Leitung der schweizerischen Raiffeisenzentrale für die den deutsch-freiburgischen Kassen, insbesondere durch das gut ausgebaute Revisionswesen geleisteten Dienste, worauf ein von der Darlehenskasse Cordast servierter 3'Vesper die lehrreiche, von echt raiffeisenföcher Gefinnung durchdrungen gewesene Tagung abschloß.

Oberländischer Unterverband.

Unter den schweizerischen Hochtälern sind es diejenigen des Berner Oberlandes, welche besonders stark unter der wirtschaftlichen Depression leiden. Deshalb und weil in letzter Zeit eine Reihe mit der Hotellerie in Verbindung gestandene Kleinbanken in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, beansprucht die Entwicklung der raiffeisenföcher Kreditgenossenschaften, die dort in den letzten zehn Jahren Eingang gefunden haben, besonderes Interesse.

Die diesjährige, ordentliche Delegiertenversammlung, welche am 26. Juli unter dem Vorsitz von Tierarzt Flück, Unterseen, in der „Krone“ in Spiez stattgefunden hat, konnte wiederum trotz der Ungunst der Zeit im Zeichen des Fortschrittes tagen. Präsident Flück hieß die Teilnehmer herzlich willkommen und skizzierte vorerst die allgemeine, wirtschaftliche Lage der weitem und ernern Heimat. Nicht nur Bund und Kantone, sondern auch die Gemeinden leiden wie der Einzelne unter steigenden Finanzsorgen.

Leider hat sich gezeigt, daß unserem hohen Lebensstandard nicht eine ebensolche Lebenskultur gefolgt ist. Mehr Selbsteinkehr, mehr Einfachheit und Sparsamkeit und damit mehr gegenseitiges Vertrauen müssen wiederum wiederum Platz greifen. Mit diesen Mahnungen und dem inhaltsreichen Vers:

„Blank der Schild und scharf die Waffen,
„Raiffeisenmänn erfüll' die Pflicht,
„So wirst du Glück und Wohlstand schaffen,
„Wenn oft der Weg auch steinig ist.“

schloß das tiefeschürfende Eröffnungswort.

Sekretär Müller, Därstetten gab hierauf mit seinem gut abgefaßten Protokoll einen Ueberblick über die Verhandlungen der leztjährigen Tagung. Aus der von Kassier Peter, Erlenhach, geföhrten Rechnung ergab sich, daß die Unterverbandskasse über ein um 203.35 vermehrtes Vermögen von total Franken 711.15 verfügt. Einhellig wurde gemäß dem Vorschlag des Vorstandes eine weitere Quote von 300 Fr. an die bernische Bauernhilfskasse beschloffen und pro 1936 der Jahresbeitrag von 5 auf 4 Franken pro 100,000 Fr. Bilanzsumme ermäßigt.

Der durch umfangreiches Zahlenmaterial bereicherte Zahresbericht des Vorsitzenden beschäftigte sich mit der Entwicklung der hauptsächlichsten Erwerbszweige des Oberlandes, nämlich Vieherport und Hotellerie. In den Jahren 1914/19 brachte der Vieherport durchschnittlich 28 Millionen Franken ein, pro 1935 jedoch nur 7,8 Millionen Fr. Glück anerkennt die guten Dienste der Bauernhilfskasse, warnt jedoch vor der bedenklichen Mentalität, welche Staatshilfe für alle möglichen Schäden herbeiruft und die Anstrengung der eigenen Kräfte hintanstellt. Zur Tätigkeit der Raiffeisenkassen übergehend, stellt der Berichtstatter fest, daß von 36 Kassen nur 6 kleine Bilanzrückgänge, die übrigen aber z. T. recht schöne Zunahmen aufzuweisen haben, so daß die Gesamtbilanzsumme um 10 Prozent auf 8,8 Millionen Fr. anstieg. Die Zahl der Sparhefte erweiterte sich von 674 auf 6280 und die Reingewinne von Fr. 21,421 erhöhten die Reserven auf Fr. 89,422. Mit Ausnahme von Saanen haben die Raiffeisenkassen in allen Bezirken Eingang gefunden. Berücksichtigt man auch die jurassischen Kassen, so steht der Kanton Bern, der 1924 noch an zehnter Stelle rangierte, heute hinsichtlich Kassenzahl mit St. Gallen und Urgau im 2. Rang. Mit einem tiefgeföhlten Dank an die leitenden Kassorgane und der Aufforderung zu grundsatztreuer Weiterarbeit schloß der von gründlicher Arbeit zeugende Bericht ab.

Hierauf verbreitete sich Verbandssekretär Heuberger über das Abzählungswesen im Kreditverkehr der Raiffeisenkassen. Der Referent beglückwünschte vorerst die oberländischen Darlehenskassen zur bemerkenswerten Krisenfestigkeit, die auch von Bankerschütterungen der jüngsten Zeit unbeeinflusst blieb und einen prächtigen Sieg des Selbsthilfe-, Solidaritäts- und Gemeinnützigkeitsgedankens darstellt. Er hob die erfreuliche Tatsache hervor, daß die Kassen des Unterverbandsgebietes fast durchwegs über eine sehr gute Liquidität verfügen, und betonte die Notwendigkeit durch normale Jahresüberschüsse die Reserven mit der erfreulichen Einlagensteigerung in Einklang zu bringen. Im Referat beleuchtete Sefr. Heuberger die hohe materielle und erzieherische Bedeutung des Abzahlungswesens als Bestandteil einer verantwortungsbewußten Kreditgebarung. Gemachte Fehler der Hochkonjunkturjahre, wo ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Darlehens Kredite gewährt wurden, müssen korrigiert und der Schuldner durch planmäßige Amortisation zu solidem Rechnen und weitblickendem Haushalten angepornt werden. Für die Raiffeisenkassen handelt es sich dabei lediglich um straffere Handhabung bestehender, solider Richtlinien und Dienstleistung am Kunden, wofür durch stete Aufklärung, besonders auch im Wege der Generalversammlungen, das nötige Verständnis zu pflanzen ist.

Eine rege allgemeine Aussprache entwickelte sich sodann über den Kreditverkehr mit Gemeinden, wo wie bei Privatdarlehen die Solvabilität zu prüfen ist und nach regierungsrätlicher Verfügung keine Mitgliedschaft bei der Kasse verbunden sein darf. Mit der Schlußnahme, eine endgültige Regelung mit der Landwirtschaftsdirektion zu suchen, wurde die bisher verschiedentlich

gehandhabte Viehhandels-Rautionsfrage verabschiedet und festgestellt, daß die Gemeinden in der Anlage von Gemeinde- und Bündelgeldern autonom sind.

Nach dreistündigen Verhandlungen, die im Zeichen der Freude über das Durchdringen der Raiffeisenidee standen, die z. T. von inzwischen notleidend gewordenen Kleinbanken stark bekämpft worden ist, und mit dem festen Vorsatz, diesen edlen Genossenschafts- und Selbsthilfegedanken weiterhin zielbewußt zu fördern, schloß Präsident Glück die wiederum recht lehrreich ausgefallene Jahrestagung.

Unwetterkatastrophe im Entlebuch.

Am frühen Morgen des 4. Sept. abhin hat sich über dem obern Teil des Amtes Entlebuch eine furchtbare Unwetterkatastrophe ereignet, der 8 Menschenleben zum Opfer gefallen sind, und die, wie sich nun überblicken läßt, einen in die Millionen gehenden Schaden angerichtet. Mehrere Häuser und Scheunen sind eingestürzt oder wurden stark beschädigt, von den steilen Hängen gingen viele Hunderte von Erdschlipfen nieder, die sich mancherorts zu Erdlawinen auswirkten und zum Teil ganze Heimwesen zerstört und mit Schutt und Geröll überlagert haben. Wie die Eisenbahn und Kantonsstraße zeitweise unterbrochen waren, so sind infolge Rutschungen und Ueberschwemmungen zahlreiche Güterstraßen und Verbindungswege zu den Liegenenschaften unpassierbar geworden und konnten bis heute noch nicht überall geöffnet werden. Besonders schwer heimge sucht sind die Gemeinden Schüpfheim und Escholzmatt, teilweise auch Marbach. Der gewaltige Schaden muß sich heute um so empfindlicher auswirken, als dadurch zur Hauptsache eine wenig bemittelte und so wie so mit der Krise schwer kämpfende Bevölkerung betroffen wird. Betroffen ist auch mancher sparsame und brave Raiffeisenmann, der trotz der Ungunst der Zeiten bisher mit größten Einschränkungen und unter Aufbietung aller Kräfte sich aufrecht zu erhalten vermochte. Soll die Unwetterkatastrophe für die Heimge suchten sich nicht ruindös auswirken, dann muß neben der Selbsthilfe in diesem außerordentlichen Falle auch Hilfe von außen einsetzen. Die Nächstenliebe muß hier praktisch zur Geltung kommen und so erlaube ich mir, im „Raiffeisenbote“ auch unsere schweizerischen Raiffeisenkassen und ihre Mitglieder auf die Not aufmerksam zu machen. Die Darlehenskasse Escholzmatt (Postfach VII 543) ist bereit, freiwillige Liebesgaben entgegenzunehmen und für die Zuwendung nur an finanziell schwächer Gestellte und schwer betroffene Unwetterbeschädigte besorgt zu sein.

Escholzmatt, den 8. Sept. 1936.

Dr. F. J. Stadelmann,

Präsident des Verbands-Aufsichtsrates.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Nach dem diesjährigen Bericht des internationalen Arbeitsamtes wäre in etwa drei Vierteln der Welt eine fühlbare Besserung der Wirtschaftslage zu verzeichnen. Aus Amerika mehren sich die Nachrichten über eine gewisse Erholung, welche insbesondere mit besseren Abschlüssen der Eisenbahnen belegt wird, die, an Stelle chronisch gewordener Defizite, im Juli d. J. bedeutende Ueberschüsse verzeichnen konnten. Auch die Tatsache, daß man in den Vereinigten Staaten, wie auch in England, die Frage einer Währungsstabilisierung in nähere Erörterung zieht, bedeutet ein kleinerer Silberstreifen. Weniger rosig sind die Ausichten in Europa, wo seit Monaten die politischen Fragen das Feld in beängstigender Weise beherrschen und wirtschaftliche Wiederbelebungshoffnungen arg zerstören. Der nun schon bald zwei Monate dauernde, schreckliche Bürgerkrieg in Spanien mit seinen bedenklichen internationalen Ausstrahlungen und bolschewistischen Fäden, sowie die Anruhen in Frankreich, lähmen die schüchtern hervorgewagte Unternehmungslust und lassen erkennen, daß nicht allein gesunde Währungsverhältnisse, sondern ebenso

sehr auch starke und gesunde Regierungen, die mit einer zuverlässigen Armee ihrem Willen den nötigen Nachdruck zu geben vermögen, Voraussetzungen für einen normalen Handel und Verkehr bilden.

Zu den Ländern mit gebesserter Wirtschaftslage kann leider die Schweiz nicht gezählt werden. Im Juli, dem Monat mit dem regelmäßigsten Tiefstand, betrug die Arbeitslorenziffer 78,948, gegenüber 63,497 im gleichen Monat des Vorjahres, welcher Unterschied zu einem wesentlichen Teil auf das Darniederliegen der Bautätigkeit zurückzuführen ist. Diefelbe war in den großen Städten rund die Hälfte geringer als im Vorjahr. Von den Industrien verzeichnen Seiden-, Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie bessere Ausichten, während sich speziell in der Bekleidungsbranche die Lage verschlechtert hat. Im Außenhandel ist Rückgang der Einfuhr und Stabilität in der Ausfuhr zu beobachten, so daß sich das Handelsbilanzdefizit auch dieses Jahr wiederum wesentlich verringern wird. In der Landwirtschaft machen sich die Nachteile des nassen Sommers, sowohl beim Getreide, als auch beim Obst- und Gemüseertrag stark fühlbar. Befriedigend scheint vorläufig die Preislage am Nutz-, sowohl als am Schlachtviehmarkt zu sein, so daß unsere vornehmlich in den Bergtälern wohnenden Viehzüchter endlich wieder einmal etwas aufatmen können. Der Lebenskostenindex ist mit 130 stabil, trotzdem der Mietpreis unter dem Druck des Ueberangebotes an Wohnungen um mehrere Punkte zurückging und bei 177 steht. Die landwirtschaftlichen Produktpreise verzeichnen einen Gesamtindex von 116 gegenüber 106 um die Mitte des Vorjahres.

Am schweiz. Geldmarkt zeichnet sich in den letzten Wochen eine zunehmende Flüssigkeit ab, die indessen nur langsam auf den Kapitalmarkt nachwirkt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Liquidität bei den Banken ängstlicher denn je verfolgt wird und frühzeitig Vorbereitungen für einen Jahresabschluß getroffen werden, aus dem eine imponierende Zahlungsbereitschaft ersichtlich ist. Bei der Nationalbank kann seit Ende Juli ein Ansteigen der zinslosen Giroelder von 353 auf 488 Mill. beobachtet werden. Dazu dürfte auch der Goldzufluß der letzten Wochen beigetragen haben, wodurch sich die Bestände an gelbem Metall beim Noteninstitut auf 1518 Mill. d. h. auf eine seit April 1935 nicht mehr beobachtete Höhe gesteigert haben. Die technische Verfassung des Schweizerfrankens ist denn auch nach wie vor erflässig und es sind deshalb angesichts einer Golddeckung von 86% die Abwertungsgerüchte in den letzten Wochen wieder wesentlich geringer geworden. Gelänge es endlich, durch eine einschneidende Bundesbahnreform, den größten Staatsbetrieb aus der Defizitwirtschaft herauszuführen, so wäre auch der noch verbleibende Störungsfaktor für die Währung beseitigt und der Weg zu billigen Zinssätzen geebnet. Die Zunahme der flüssigen Mittel, Wegebung für die Wehranleihe und auch die von der heutigen Nationalbankleitung stets verfochtene Tendenz nach billigen Zinssätzen, hat am 9. September zur Reduktion des offiziellen Diskontsatzes auf den bisherigen Tiefstfuß von 2% geführt.

Auf dem Kapitalmarkt vermochte die leichte Geldmarktverfassung erst in den letzten Wochen fühlbar abzufärben. Ende Juni betrug die Rendite der ersten Bundestitel noch 4,85% und sank dann bis Ende August auf 4,54%, um in den letzten Tagen neuerdings etwas zu fallen, ohne sich indessen dem üblichen Satz von 4—4¼% für Kassaobligationen der Banken anzupassen. Bei den Kantonalbanken herrscht der 4%ige Satz vor, auch die Großbanken offerieren offiziell 4%, sollen jedoch teilweise die wenig sympathische Gepflogenheit haben, unter der Hand auch 4¼ bis 4½% zu bewilligen. Bei den Lokal- und Mittelbanken beobachtet man 4—4¼%; bedauerlicherweise wird im Aargau der 4¼%ige Satz nach wie vor forciert. Bei den Schulzinsätzen herrscht ziemlich Ruhe. Erste Hypotheken bedingen 4 bis 4½%, nachgehende ¼—½% mehr. Glücklicherweise kann der Hypothekarkredit nach wie vor größtenteils mit billigen Sparkassa- und Kassaobligationengeldern finanziert werden, denn wäre er auf den Pfandbrief angewiesen, der die gehegten Erwartungen hinsichtlich Verbilligung des Hypothekarkredites bisher nicht erfüllt hat, so müßte mit erheblich höheren Sätzen gerechnet werden

Die gegenwärtige Marktlage spricht für einige Stabilität der mittleren Zinsfüße, d. h. für 4 %ige Obligationen und $3\frac{1}{4}$ %ige Spareinlagen. Bei Einhaltung derselben ergeben sich die heute gerechtfertigten Schuldnersätze von $4\frac{1}{4}$ % für erste Hypotheken und $4\frac{1}{2}$ % für nachgehende Titel. Angleichung auf diese Mittellinie, die auch den Geldinstituten eine befriedigende Gewinnmarge lassen, wäre sehr wünschbar. In der Ostschweiz, wo noch vereinzelt 4 %igen Obligationen ebenso verzinsliche Hypothekartitel gegenübersehen, würde dies eine viertelprozentige Erhöhung und im Aargau und andern Gebieten der Nordwestschweiz, wo man bereits wieder zum Satz von $4\frac{1}{2}$ % für erste Titel übergegangen ist, eine Ermäßigung um $\frac{1}{4}$ % bedeuten. Diese Sätze vermöchten einer objektiven Beurteilung Stand zu halten und wären für Geldgeber und Geldnehmer annehmbar.

4 % für Obligationen, $3\frac{1}{4}$ % für Spareinlagen, $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ % für Rt.-Art.-Gelder einerseits und $4\frac{1}{4}$ % für erste Hypotheken, $4\frac{1}{2}$ % für nachgehende und $4\frac{3}{4}$ % für reine Bürgschaftsgeschäfte andererseits, bleiben weiterhin die Richtsätze der Raiffeisenkassen.

Ein Raiffeisenintermezzo im thurgauischen Großen Rat.

Die gute Entwicklung und zunehmende Ausdehnung der Raiffeisenkassen im Thurgau, dem Schweiz. Stammland dieser gemeinnützigen Kreditgenossenschaften scheint nicht überall eitel Freude ausgelöst zu haben. Selbst bäuerliche Kreise, die sogar im Vordergrund genossenschaftlicher Selbsthilfebeteiligung stehen, erachten die Verbreitung der von landwirtschaftlichen Führern längst warm befürworteten Raiffeisenkassen als unangebracht und benützen selbst das Parlament, um ihrem gepreßten Herzen Luft zu machen.

So sah sich Hr. Kantonsrat Huber, Verwalter der Obstverwertungsgenossenschaft Horn, wohnhaft in einer Gemeinde, die rings von blühenden Darlehenskassen umgeben ist, veranlaßt, in der Großrats-sitzung vom 29. August bei der Behandlung des Geschäftsberichtes der Kantonalbank gegen die Gründung weiterer Raiffeisenkassen Sturm zu laufen. Obschon weder der Bankbericht, noch der von Sekretär Müller Arbon vertretene Bericht der Geschäftsprüfungskommission irgendwelche Anspielungen auf die Raiffeisenkassen enthielt, fand es Hr. Huber für angezeigt, die Gelegenheit zu benützen, aus Rücksicht auf die Kantonalbank vor weitem Raiffeisengründungen zu warnen.

Anderer Meinung war allerdings sein auf den Plan gerufener Kollege, Hr. Hans Reutlinger, Altmau, Präsident des Unterverbandes der thurgauischen Raiffeisenkassen, dem offenbar die bäuerlichen Bedürfnisse geläufiger sind. In schlagfertiger Weise vertrat er den Standpunkt, daß diese gemeinnützigen Dorfkassen im wohlverstandenen Interesse der Bauernsamen liegen und deren weitere Verbreitung nur lebhaft begrüßt werden könne.

Auch Hr. Nationalrat Meili, der für die von niemand bestrittenen Leistungen der Kantonalbank alle Anerkennung übrig hatte, trat dem Votum von Mostereiverwalter Huber entgegen, besonders mit der Begründung, die in ihrer Geschäftstätigkeit stark begrenzten Raiffeisenkassen würden der Kantonalbank nie gefährlich werden und die Landwirtschaft habe sowohl die Kantonalbank als auch die Raiffeisenkassen nötig.

In der offenbaren Erkenntnis, böß aufs Glatteis geraten zu sein und sich kaum mit der Ansicht der Wähler einig zu sehen, trat hierauf Kantonsrat Huber den Rückzug an und fügte bei, daß den bestehenden Raiffeisenkassen die Existenzberechtigung nicht abzuspochen sei, neue Kassen jedoch weder notwendig noch erwünscht seien! Erkläre mir, Graf Drindur, diesen Zwiespalt der Natur!

Man wird in thurgauischen Raiffeisenkreisen diesem Abgeordneten, der seiner innern Abneigung gegenüber den Raiffeisenkassen in so ehrlicher Weise Ausdruck verliehen hat, kaum sehr gram sein, sondern ihm vielmehr Dank wissen für diese Aufmerksamkeit, durch die er einen willkommenen Ansporn gegeben hat, noch weiteren Gemeinden die Wohlthaten eigener, gemeinnütziger Kreditgenossenschaften zu erschließen, und zwar aus der Ueberzeugung heraus, daß die Förderung des Sparsinns, die Offenerierung solider Geldanlagestellen und die vorteilhafte Kreditbeschaffung im Wege der Selbsthilfe volkswirtschaftlich nützlich sei, selbst wenn sich nicht alle Volksworte zu einer solchen Auffassung aufschwüngen vermögen.

Mündelgelder und Raiffeisenkassen.

Wie in einzelnen andern Kantonen, besteht auch im Kanton Waadt eine regierungsrätliche Vorschrift, wonach Mündelgelder bei den Staatsbanken oder in Hypotheken anzulegen sind. Anderweitige Placierungen können nur mit Zustimmung des Friedensgerichtes erfolgen. Schon seit längerer Zeit suchten Vormünder um die Ermächtigung nach, ohne weiteres die bequem gelegenen örtlichen Raiffeisenkassen berücksichtigen zu können. Auch der waadtländische Unterverband der Raiffeisenkassen war schon verschiedentlich in dieser Richtung tätig, ohne jedoch Erfolg zu haben.

Anlässlich der diesjährigen Friedensrichtertagung vom 4. Juli in Rolle hielt Friedensrichter Lenthorey von Sépey, der zugleich Kassier der dortigen Darlehenskasse ist, ein eingehendes Referat, in welchem das von den Vormündern gestellte Begehren unterstützt und dasselbe insbesondere vom Sicherheitsstandpunkt aus als vollauf berechtigt hingestellt wurde.

Die Versammlung pflichtete den Ausführungen des Referenten einhellig bei und faßte folgende Resolution:

„Die Vereinigung der waadtländischen Friedensrichter unterstützt grundsätzlich das Gesuch, wonach Vormünder ermächtigt werden sollen, Mündelgelderanlagen ohne spezielle Bewilligung bei den Raiffeisenkassen machen zu dürfen. — Die Vereinigung beauftragt den Vorstand die hiezu notwendigen Schritte einzuleiten und eine bezügliche Aenderung der Vormundschaftsverordnung vom 2. Mai 1922 zu erwirken.“

Man wird dem Resultat dieser Bemühungen nicht nur im Kanton Waadt mit lebhaftem Interesse entgegensehen. Verfrüht wäre es wirklich nicht mehr, wenn in diesem Punkte endlich Gerechtigkeit walten und den Raiffeisenkassen wie in Oesterreich allgemein die Mündelsicherheit zuerkannt würde. Nachdem in den letzten Jahren bei Banken, welche der Staat als mündelsicher erklärt hat, Bevormundete zu Verlust gekommen sind und auch bei offiziell als mündelsicher erklärten Wertpapieren namhafte Einbußen entstanden sind, während noch nie ein Einleger bei einer dem Verbande angeschlossenen Darlehenskasse zu Verlust kam, darf angenommen werden, daß die Zulassung von Vormundschafsgeldern inskünftig unter einem etwas objektiveren Gesichtswinkel erfolgt als es bisher oft der Fall war und die als bitteres Unrecht empfundene Zurücksetzung endlich einer lojalten und gerechten Lösung Platz macht.

Aus unserer Bewegung.

Utschi (Soloth.) (Eingel.) Am 27. Juli abhin wurde in unserer Pfarrei ein Mann beerdigt, der es verdient hat, daß man sich auch im „Raiffeisenbote“ seiner erinnert. Es ist dies unser früherer Pfarrer Dr. Cottier, welcher über 20 Jahre Kassier unserer Raiffeisenkasse war und dieselbe in vorbildlicher Weise führte. Wie manches Spaswort hatte er für die auf die Kasse kommenden Mitglieder, und wie manche Person holte bei ihm Rat und wurde von ihm getröstet. Seine Leutseligkeit und sein Humor werden von den Kassamitgliedern noch lange vermißt werden. Vor einem Jahr resignierte er aus Gesundheitsrücksichten auf die Pfarrei. Letzten Frühling ließ er sich ein Chalet erstellen und hoffte nun, in seinem neuen Heim und bei ruhigerem Leben die Kassaführung noch einige Jahre weiter besorgen zu können. Doch Gottes Vorsehung hat anders bestimmt, und kaum nach einem Monat ging er ein in die ewigen Gefilde. Er war uns nicht nur ein lieber Seelforger, ein Raiffeisenkassier, mit dem jedermann gern verkehrte, er war uns ein lieber Berater, Gesellschafter und Freund. Sein Andenken bleibt gesegnet.

St. Gallen. Regionalversammlung. (Eingel.) Am 18. Juli versammelten sich in St. Gallen die Vertreter der Raiffeisenkassen von St. Gallen und Umgebung zur — man darf fast sagen — gewöhnlichen Regionaltagung, die nicht nur willkommene, notwendige Belehrung, sondern auch Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache bot.

In einem sehr gehaltvollen Eröffnungswort stellte der Vorsitzende, Hr. alt Lehrer J. Döfelin, Wittenbach, ein erfreuliches Erfahren der 16 angegliederten Kassen fest, die zusammen 14 Prozent der Gesamtbilanzsumme aller Schweiz. Raiffeisenkassen aufweisen.

Direktor Heberger referierte hierauf in sehr instruktiver Weise über das Berufsgeheimnis der Geldinstitute, mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des neuen Bankengesetzes. Es wurde dabei auch des kürzlich erschienenen Kommentars von Unioersitätsprofessor Capitaine in Genf gedacht, der eine unbedingte Schweigepflicht der Banken fordert und sie zu einem absoluten Berufsgeheimnis — wie dasjenige des Arztes z. B. — stempelt. Man braucht also diesbezüglich inskünftig keine Zweifel mehr zu hegen und darf auch auf schärfste Drohungen

hin nicht wankend werden. Uebrigens hat man ja als sichern Rückhalt noch den Verband zur Verfügung, dem man derartige Fälle sofort melden kann und der dann schon die richtigen Weisungen geben wird.

Die Zinsfußfrage wurde ebenfalls erörtert, wobei wiederum Dir. Seuburger das einleitende, allseitig orientierende Wortum hielt. Danach zeigen die Zinssätze eine steigende Tendenz, die namentlich dort, wo der Zinsfuß der ersten Hypotheken mit demjenigen der Obligationen übereinstimmt, einer kleinen Erhöhung rufen. Es geht nicht an, daß auf die Dauer so bedeutende Mittel, wie sie die Darlehen auf erste Hypothek meist sind, dem Schuldner zum gleichen Satze gestehen werden, wie man die Gelder entgegennimmt. Dieses Traktandum rief, wie auch das vorhergehende, einer interessanten Diskussion. Alle Redner erklärten sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung einverstanden. Staunen rief die Mitteilung hervor, daß gewisse Banken unter der Hand den Einlegern mehr bieten, als sie öffentlich bekannt geben. Dem gegenüber wurde der bestimmten Erwartung Ausdruck verliehen, daß alle Raiffeisenmänner ihrer Ortskassen die Treue halten.

Uebrigens weiß bald fast der hinterste Landbewohner, auf was er mehr Gewicht legen soll: Auf eine sichere Anlage oder auf eine möglichst hohe Verzinsung seines Kapitals. Die steigenden Bilanzsummen der Raiffeisenkassen beweisen dies.

Vom Vorstehenden wurde auch das Verbandsorgan erwähnt und die Abonnierte des „Raiffeisenboten“ für alle Kassamitglieder sehr empfohlen. Die mannigfachen Belehrungen, die das Blatt bietet, werden gern gelesen und bleiben nicht ohne nützliche Wirkung, so daß sich die volle Bezahlung desselben aus Kassamitteln durchaus rechtfertigt.

In der Umfrage fand noch die bevorstehende Regierungsratswahl Erwähnung. St. Gallen benötigte einen neuen Finanzchef. Und da fanden verschiedene Bürger mit Recht, Herr Direktor Seuburger würde sich für diesen Posten vorzüglich eignen. Er besitze nicht nur die nötigen Fachkenntnisse, sondern auch die Fähigkeit, sein Wissen an Mann zu bringen und seine Stellung zu verteidigen und könnte auf das Vertrauen des Volkes rechnen. Allein die Liebe zur Raiffeisensache war beim Genannten zu groß und die Wertschätzung in maßgebenden Raiffeisenkreisen so, daß man ihn nicht ziehen lassen wollte. Und so bleibt uns diese Kraft erhalten, was in der schweizerischen Raiffeisengemeinde Freude und Zustimmung erwecken wird. Nun heißt es: Treue um Treue. Er ist unserer Sache treu geblieben. Halten auch wir den leitenden Männern in unserem Verbands die Treue.

Vermischtes.

Die Bausparkassen haben in Deutschland, wo ihre Zahl vor wenig Jahren über 400 betrug, pro 1935 neuerdings abgenommen. Durch Abwicklung oder Liquidation sind lt. „Frankfurter Zeitung“ weitere 93 ausgeschieden, so daß ihr Bestand noch 50 beträgt. Wäre nicht der Staat mit 100 Millionen Mark Kredit eingespungen, würde ihre Zahl heute wohl noch wesentlich geringer sein.

Das Reichsaufsichtsamt hat erneut gegen Mißstände in der Werbung der noch bestehenden Bausparkassen einschreiten müssen, da insbesondere hinsichtlich der Wartezeiten täuschende Angaben gemacht worden sind.

Die Kantonalbanken im zweiten Quartal 1936. Nach der Zusammenstellung per 30. Juni 1936 war die Bilanzsumme weiterhin leicht rückläufig. Sie ging seit 30. März von 7812,5 Millionen auf 7796,0 Millionen zurück, womit sich die Abnahme für das erste Halbjahr 1936 auf 60 Millionen beziffert. Die Gesamtkreditoren verminderten sich im zweiten Vierteljahr um 20 Millionen. Die Spargelder haben durchwegs bei allen Instituten abgenommen, und zwar total um 23 Millionen, wogegen die Terminkreditoren und Obligationen eine bescheidene Zunahme aufwiesen. Nicht abgenommen haben die Kreditbedürfnisse. Die Hypothekendarlehen sind um 7,8 Millionen gestiegen. Hiezu und zur Bestreitung der Rückzugsbegehren wurden die Wertchriften mit zehn Millionen und die Barmittel mit 12,7 Millionen herangezogen.

Gemeinerabschluß Schweiz, Lokalbanken und Sparkassen. Die im Lokalbankenverband vereinigten 25 Institute, verzeichnen seit Ende 1935 einen Bilanzrückgang von 1397 auf 1375 Millionen Franken. Unter den Publikumsgeldern haben die Spareinlagen und Depositen um rund 7 Millionen auf 527 Millionen und die Obligationen um 10 Millionen auf 486 Mill. abgenommen. Fast alle Institute weisen kleinere Rückgänge auf.

Zwei weitere Bausparkassen in Liquidation. Die „Silka“, die sich anfänglich in besonders großsprechischer Weise empfohlen hatte und so ziemlich vom Guten das Beste zu servieren vorgab, ist lt. Beschluß der Generalversammlung vom 5. August ds.

S. in Liquidation getreten. — Gleichzeitig wurde allerdings eine „Silka 1936“ neu gegründet.

Ebenso hat die „Sabal A.-G.“ in Basel in ihrer außerordentlichen Versammlung vom 4. Aug. 1936 beschlossen, in Liquidation zu treten. Es soll beabsichtigt sein, die laufenden Verträge auf eine andere Bausparkasse zu übertragen.

Zahlungsausschub für neuenburgische Gemeinden. Laut „Schweizer. Handelsamtsblatt“ haben verschiedene neuenburgische Gemeinden die Bewilligung erhalten, die Zahlung der Zinsen, sowie die Rückzahlung und Amortisierung ihrer Anleihen einzustellen. Es sind dies: Les Bayards, Boveresse, Buttet, Chézard-St. Martin, Hauts-Geneveys, Le Paquier und Ponts-de-Martel.

Diese auffallenden Zahlungseinstellungen dürften dazu beitragen, daß die Kreditinstitute ganz allgemein in der Gewährung von Darlehen an Gemeinden größere Vorsicht walten lassen und vor allem prüfen, ob die Budgetlage die Aufrechterhaltung des Zinsen- und Amortisationsdienstes erlaubt.

Fälligkeitsschub der Volksbank Interlaken. Unterm 13. Juli 1936 ist dieser stark im Hotelgewerbe engagierten Lokalbank ein Fälligkeitsschub von 2 Jahren bewilligt worden. Der Zinsendienst bleibt aufrecht und es können pro Sparheft Franken 50.— zurückgezogen werden. Bilanzsumme Ende 1934: 13,31 Millionen.

Stundung der Bank von Martinach (Wallis). Das Walliser Kantonsgericht hat der Bank von Martinach, C. L. S. u. Cie., Kommanditgesellschaft, ein Jahr Stundung gewährt, und Dr. Scheurer in Biel als Kommissär ernannt.

Die eidgen. Postverwaltung schränkt die Gewährung von Hypothekendarlehen an ihr Personal ein. Nach einer Mitteilung des eidgen. Finanzdepartementes sind bis jetzt 1160 Hypothekendarlehen im Betrage von rund 40 Millionen Franken an Beamte gewährt worden. Inskünftig sollen solche Darlehen nur noch ausnahmsweise in besondern Fällen bewilligt werden, indem die weitere Gewährung billiger Darlehen für die Bundeskasse nicht tragbar sei. Die Verwaltung läßt auch durchblicken, daß sie das Personal angesichts der heutigen hohen Baukosten, vor spätern Verlusten schützen und auch verhüten will, daß der Wohnungsüberfluß durch sie gefördert werde.

Spar- und Leihkasse Entlebuch. Das luzernische Obergericht hat den Nachlaßvertrag des Sachwalters bestätigt. Entgegen den anfänglich der Stundungsgewährung im Jahre 1934 gehegten Erwartungen, wonach die Gläubiger voll hätten befriedigt werden sollen, müssen sie auf 10 % ihrer Forderungen verzichten. Vor den übrigen 90 % werden 5 % in bar ausgerichtet, 15 % in Form von Aktien und 70 % durch neue Obligationen.

Die Großbanken im zweiten Quartal 1936. Bei den sieben schweizer. Großbanken, von denen sich zwei (Basler Handelsbank und Leu u. Cie., Zürich) im Fälligkeitsschub befinden, ist die scharf rückläufige Bilanzbewegung nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern hat im gesamten einem Wiederaufstieg Platz gemacht. Speziell Bankverein und Kreditanstalt weisen bedeutende Avancen auf, bei der Eidg. Bank und der Bankgesellschaft sind sie noch bescheiden, während die Volksbank nochmals einen, zwar unbedeutenden Rückgang zu verzeichnen hat. Die Totalbilanzsumme ist von 4195 auf 4281 Millionen Franken gestiegen. Unter den Passiven stark zugenommen haben die Sichtkreditoren, die von 925 auf 1071 Millionen Fr. anstiegen, während die Kassaobligationen weiterhin rückläufig waren und um 18 Millionen auf 919 und die Depositionsbeständen um 8 Millionen auf 495 Millionen Fr. zurückgingen.

Gegen den Kreditmißbrauch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften nam Direktor Schwarz vom Verband ostschweizer. landw. Genossenschaften am letzten Verbandstag unter Hinweis auf das starke Anwachsen der Außenstände mit folgenden Worten Stellung: „Es ist bei jeder Kreditgewährung sorgfältig zu prüfen, ob dieselbe eine wirkliche, für den Betreffenden nützliche Hilfe bedeutet. Die Bevorschussung eigentlich notleidender Betriebe kann und darf nicht Aufgabe unserer Genossenschaften sein, denn sie würden dadurch das Ganze gefährden, ohne wirksam hel-

fen zu können. Wir erblicken in einem zu starken Anwachsen der Zahlungsausstände eine Gefährdung von Verband und Genossenschaften und wir werden dieser Angelegenheit auch fernerhin unsere ganz besondere Aufmerksamkeit schenken."

Liquidation der Bank in Bey. Nach dem von der Treuhandgesellschaft Zug als Sachwalterin aufgestellten Nachlassvertrag kommt entgegen den beim Schaltereschluß vom September 1935 gehegten Erwartungen eine Wiederaufrichtung dieser Lokalbank, die Ende 1934 eine Bilanzsumme von 3,8 Mill. Franken aufwies, nicht in Frage. Den Gläubigern wird die Liquidation empfohlen, da von den 3,29 Millionen Buchaktiven, 2,08 Fr. als verloren betrachtet werden müssen. Die Sparkassagläubiger werden gemäß Bankengesetz bis zu 5000 Fr. voll abgefunden, während die übrigen Gläubiger nur noch auf eine Nachlassdividende von 10 % rechnen können. Das auf 5000 Fr. pro Einleger normierte Konkursprivileg der Spareinlagen wirkt sich hier auffallend nachteilig für die Obligationen- und Konto-Korrent-Gläubiger aus, deren Guthaben der Natur nach sicherlich zum großen Teil auch Spargeld-Charakter hatten. Anwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob die eidg. Räte mit der Ausdehnung des Sondersehutes für Sparhefte bis zu 5000 Fr. entgegen dem Antrag von Experten und Bundesrat, die 3000 Fr. befürworteten nicht zu weit gegangen sind. Der einläßliche Bericht, der sich wie andere in letzter Zeit erschienene Sachwalterberichte der Treuhandgesellschaft Zug, durch gründliche Sachkenntnis und ungeschminkte Darstellung der Zusammenbruchursachen auszeichnet, stellt fest, daß die Bank in Bey nicht so sehr durch die Krisis, sondern im wesentlichen durch mangelnde Vorsicht in der Darlehensgewährung, leichtfertige Hinwegsetzung über die Sicherstellung und Fehlen einer sachmännischen Revision in Schwierigkeiten geraten ist. Bei einem einzigen Klienten sei ein Verlust von 400,000 Franken entstanden. Der Bericht läßt denn auch mit Recht die Verantwortlichkeitsfrage gegen die Bankorgane offen.

Die Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1935. Insbesondere im Hinblick auf Schwierigkeiten, die in letzter Zeit bei einzelnen großen Lebensversicherungsgesellschaften im Ausland zu Tage getreten sind, beansprucht die diesjährige, jüngst zur Veröffentlichung gelangte Uebersicht der schweiz. Gesellschaften erhöhtes Interesse, speziell auch deshalb, weil ein Volksvermögen von über 2 Milliarden Franken bei diesen Unternehmen angelegt ist. Die Bilanzsumme der elf Gesellschaften hat sich neuerdings, wenn auch in geringerem Maße als im Vorjahre erweitert, und zwar um 124 Millionen auf 2,242 Millionen Fr., während dieselbe im Jahre 1926 erst 908 Millionen Franken betrug. 53,2 Prozent der Vermögensbestände sind in Hypotheken, 13,0 % in Werkschriften, 11,0 % bei öffentlichen Körperschaften, 9,1 % in Faustpfanddarlehen, 4 % in Liegenschaften und 3,3 % in Guthaben bei Banken und Rückversicherungs-Gesellschaften angelegt. Ende 1935 haben total für 5380 Millionen Fr. Kapitalversicherungen und für 71,3 Millionen Fr. Rentenversicherungen bestanden. Die verschlechterte Wirtschaftslage kommt im Umstand zum Ausdruck, daß die Darlehen gegen Hinterlage von Policen von 180,1 auf 204,0 Mill. Fr. gestiegen sind. Zu bemerken wäre noch, daß sich unter den 292,0 Millionen Werkschriften und den 73,5 Millionen Guthaben bei Banken und Rückversicherungs-Gesellschaften keinerlei Anlagen bei Raiffeisenkassen befinden. Im Hinblick darauf, daß von den Prämieinnahmen von 298,7 Millionen Franken ein namhafter Teil aus ländlichen Kreisen stammt, ist der Wunsch, es möchten bei den Kapitalplacierungen auch die Raiffeisenkassen berücksichtigt werden, wohl gerechtfertigt.

Zum Jahresbericht unseres Verbandes pro 1935 schreibt die „Schweiz. Bauernzeitung“ in ihrer Augustnummer u. a. folgendes: „Die Schweiz. Raiffeisenbewegung konnte im vergangenen Jahre entgegen der allgemeinen Tendenz im Bankwesen ihre Aufwärtsentwicklung fortsetzen. Während in einzelnen Landes-teilen eine Kleinbank nach der andern um einen Fälligkeitsschub einkommen muß, können die Raiffeisenkassen ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen. Dies zeigt, welchen

Rückhalt ein gutgeleitetes, von der Solidarität der ganzen Gemeinde getragenes Kreditwesen besonders in Krisenzeiten bietet.“

Diebstahl trotz Rassettenverschluß. Im Restaurant Bahnhof in Gisikon ist Ende August eingebrochen worden, wobei dem Dieb drei Schuldbriefe im Betrage von total 11,300 und 700 Fr. Bargeld in die Hände fielen. Titel und Bargeld waren in einer Rassette eingeschlossen, die der Täter mitgenommen hat. — Wie schon öfters, hatte die Aufbewahrung in einer Rassette, welche Möbel zuweilen von Hausierern angepriesen werden, den besondern „Vorteil“, daß die Diebe rascher auf den Sprung kamen, wo es zu „mausen“ gab und gleich alle wertvollen Sachen auf einmal zu finden waren.

Nachlassvertrag der Schweiz. Genossenschaftsbank. Derselbe ist am 5. August 1936 vom st. gallischen Handelsgericht als angenommen erklärt worden, nachdem bei Gesamtforderungen im Betrage von 110 Millionen Fr. nur 104 Gläubiger mit einer Forderung von 1,6 Mill. Einsprache erhoben haben. 86 Genossenschaftler, die zusammen 510,000 Fr. Anteilscheinkapital vertraten, hatten eine Generalversammlung verlangt. Da das gesamte Anteilscheinkapital 18 Mill. Fr. ausmacht, sind die Voraussetzungen für die Abhaltung einer solchen nicht gegeben.

Das Gericht hat die am 20. Februar ds. J. auf sechs Monate gewährte Stundung um weitere 3 Monate d. h. bis 20 November 1936 verlängert.

Die waadtländische Staatskasse geraubt. In der Nacht des 28. August ist aus den Bureau der waadtländischen Staatskasse in Lausanne der Kassenschrank im Gewicht von 100 Kg. von bisher unbekannt gebliebenen Einbrechern geraubt worden. Der leere Schrank wurde andern Tages unter Bäumen eines Parkes gefunden.

Vielleicht dienen die immer wieder vorkommenden Diebstähle, bei welchen leichtere Kassaschränke einfach samt Inhalt weggeführt werden als Lehre dafür, daß mit vermeintlichen Kassaschränken, die in Wirklichkeit nur „bessere Blechkassetten“ sind, nicht gedient ist, sondern nur erstklassige Schränke von mehreren hundert Kilogramm Gewicht Gewähr gegen müheloses Forttragen bieten.

Zinssätze für Hypotheken in Deutschland. Für erste Hypotheken ist jüngst behördlicherseits ein Zinssatz von 5 % und für nachgehende ein solcher von 5½—6 % festgesetzt worden.

Die eidgen. Stempelabgaben haben im ersten Halbjahr 1936 einen Rohertrag von 21 Millionen abgeworfen, d. h. 3,6 Mill. weniger als im ersten Semester 1935. Die Couponsteuerausfälle auf Grund der eidg. Finanzprogramme I und II ergaben 9,5 Millionen. Insgesamt wurden 30,5 Millionen vereinnahmt. Die im neuen Finanzprogramm von 1936 begründeten Uenderungen haben bisher lediglich die annähernde Deckung des Einnahmenausfalls auf den ordentl. Abgaben zu erwirken vermocht.

Rückzahlung der im Jahre 1928 an notleidende Landwirte gewährten Darlehen. Der Bundesrat verlangt von den Kantonen auf Ende 1936 die Rückzahlung der im Jahre 1928 durch Vermittlung der Kantone, bzw. Gemeinden gewährten Betriebsdarlehen. Wahrscheinlich wird von der zulässig erklärten Ueberleitung auf die Bauernhilfskassen reichlich Gebrauch gemacht werden.

Alt Landammann Stalder †. Am vergangenen 27. August starb in Sarmenstorf, 68jährig, der frühere aargauische Justizdirektor Xaver Stalder. Mit wenig Schulbildung, aber einem regsamem Geist und gesundem Weitblick ausgestattet war er bis zur höchsten Würde im Kanton emporgestiegen. Landwirt und Bäcker von Beruf hat dieser heimatliebende Demokrat lange Jahre das Amt eines Gerichtspräsidenten im Bezirk Bremgarten versehen und wurde 1914 zum Regierungsrat gewählt. Als Vorsteher des Justizdepartementes, das er mit viel Geschick leitete, hatte er auch die Frage der Zulassung von Mündelgelberanlagen bei Raiffeisenkassen zu behandeln. Er tat es mit der Objektivität und Unparteilichkeit des verantwortungsbewußten, volksverbundenen Magistraten und kam n. h. gründlicher Prüfung zu einer zustimmenden Antragsstellung, der das Gesamtkollegium trotz Gegenströmungen beipflichtete. Am Raiffeisenver-

bandstag 1930 in Narau hat der Verstorbene die Schweiz. Raiffeisenlandsgemeinde mit herzlichen Worten im Namen der Regierung begrüßt und dabei die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Raiffeisenkassen hervorgehoben und ihre Existenzberechtigung neben den übrigen Geldinstituten festgestellt.

Auch die Raiffeisenmänner werden diesem aufrechten, edel gefinnten Regierungsmann ein gutes Andenken bewahren.

Zum Nachdenken.

Die Kreditgenossenschaften stehen im Wirtschaftsleben, und entscheidend für ihre Arbeit ist die Tatsache, daß ihre Einleger Vertrauen haben. Vertrauen läßt sich nicht befehlen und Mißtrauen läßt sich nicht verbieten. Wenn die Kreditgenossenschaften also auf dem Gebiete des bäuerlichen Kredites ihre Aufgabe erfüllen wollen, müssen sie in allererster Linie sich das Vertrauen ihrer Einleger erhalten und vertiefen. Das bedeutet unbedingt saubere, vorsichtige Geschäftsführung, ausreichende Liquiditätsfürsorge, vorsichtige Kreditgewährung in allen Einzelfällen. Das bedeutet häufig auch die Ablehnung von Anträgen, die nachdrücklich einem Vorstand nahegebracht werden.

Dr. Hans Helferich, Präsident der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Berlin.

Notizen.

Erstellung des Obligationen-Beleges 1936:

- für die vom 1. Januar bis 5. Februar 1936 fälligen Zinsen ist die eidg. Couponsteuer mit 3 % zu entrichten, und
- für diejenigen Zinsen, die seit dem 6. Februar 1936 fällig geworden sind, mit 4 %.

Dementsprechend ist es notwendig, in der

Rubrik 8 des Beleges: „Verfallene Brutto-Zinsen“ die vom 1. Jan. bis 5. Febr. 1936 fälligen Zinsbeträge mit roter Tinte einzusetzen oder einzurahmen, um sie deutlich von den seit 6. Februar 1936 fälligen Zinsen zu unterscheiden; sie sind auch besonders zu addieren um so die zwei gesonderten Abrechnungen ohne Schwierigkeiten erstellen zu können.

Quittungen für Geldsendungen der Zentralkasse sind postwendend zu retournieren. Nicht nur werden dadurch zeitraubende Reklamationen und unnütze Spesen vermieden, sondern es bleibt auch der Eindruck einer prompten, exakten und damit vertrauenerweckenden Kassiertätigkeit gewahrt.

Briefkasten.

Am N. F. in S. Ganz richtig! Auch die Kreditgenossenschaften sind den Wechselfällen der Zeit ausgesetzt und haben sich weitblickend auf dieselben einzustellen. Auch bei sorgfältigster Verwaltung kann einmal ein kleiner Verlust entstehen, besonders wenn die Geseßgebung den gefährlichen Weg teilweiser Ausschaltung verbrieft Rechte beschreitet. Da gibt es nur das Schutzmittel der Reserven, die einen gewissen Unterschied zwischen Gläubiger- und Schuldnerzinsen voraussetzen. Damit wird der dauernde Bestand der Kasse gesichert und dem Schuldner und Gläubiger am besten gedient; dem Schuldner, indem er einen zuverlässigen Kreditgeber hat, der nicht zu Darlehens-Rückstellungen schreiten muß, um sich Geld zu verschaffen, dem Gläubiger, indem er beruhigt sein kann, die Einlagen im Bedarfsfalle 100prozentig zurückzuerhalten.

Also Idealismus ja, gewiß, aber kein Hyperidealismus, der aus Mangel an Weitblick an sich selbst zu Grunde geht! Gruf.

Am C. W. in Z. Gewiß ist es nicht nur gutes Recht, sondern sogar Pflicht der kreditgebenden Darlehenskasse, dem Rückstandswesen bei Landwirtschaft-

lichen Genossenschaften dadurch auf den Leib zu rücken, daß man die alljährlich einzufordernde Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Rechnung kritisch prüft und auf schriftlichem Wege zum Abbau der Mängel mahnt. Insbesondere ist dieses Vorgehen dort am Platze, wo eine jährliche, zuverlässige, sachmännliche Revision fehlt und die Verwaltungsbücherei zu wünschen übrig läßt. Die Kasse erleichtert auf diese Weise dem Genossenschaftsvorstand sein Vorgehen gegenüber säumigen Debitoren und trägt zu der vielerorts notwendigen Kreditfinanzierung bei.

Am L. W. in F. Es ist tatsächlich tief bedauerlich, daß durch jenen Bankzusammenbruch in Ihrer Gegend sehr viel Geld vom Lande, und zwar vielfach von kleinen Leuten verloren geht. Aber hemmeln kann man die Leidtragenden nur in beschränktem Maße, nachdem fast in jeder Gemeinde schon seit bald 20 Jahren Raiffeisenkassen bestehen, mit denen den Dorfwohnern in aller nächster Nähe eine absolut sichere, vertrauenswürdige Geldanlagestelle geboten worden ist, die immer und immer wieder zu reger Benutzung aufgefordert hat. Mangel an dörflicher Solidarität und Jagen nach den höchsten Zinssätzen haben einen bösen Nasenstüber bekommen, den man nicht so bald vergessen soll.

Am R. J. in N. Jene Konkurseingabe ist in der Tat lehrreich. Die Raiffeisenkasse berechnete also 5 Prozent, die nächste Bank 6 und die übernächste 6½ Prozent. Und dann wundert man sich immer noch, weshalb das Landvolk durch Gründung von Raiffeisenkassen zur Selbsthilfeversorgung im Dorfe übergeht. Raiffeisengruß.

Am B. J. in W. (Wallis). Es genügt nicht, wenn der die Grundpfandverschreibung ausstellende Notar die Ranganzeige macht. Diese muß vom Grundbuchamt bestätigt sein. Konkrete Fälle haben gezeigt, daß zwischen den Feststellungen von Notar und Grundbuchamt nicht immer Übereinstimmung besteht.

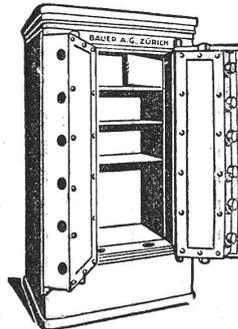
Büchertisch.

Walliser Jahrbuch 1937. 118 Seiten, 80 Bilder. Fr. 1.20. Buchdruckerei Oberwallis in Naters. Größere Bestellungen an Domherr Werlen, Sitten.

In gewohnt gediegener Ausstattung und mit interessantem Inhalt reißt sich der eben erschienene 6. Jahrgang seinen Vorgängern würdig an. Lebensabrisse über große Walliser, Bundesrichter Clausen, P. Jul. Seiler, Kardinal Schiner u. a., Erzählungen von „heiligen Wassern“ und den einzig schönen Bergen machen das Buch zu einer sehr angenehmen und interessanten Lektüre. Alles von Wallisern und für die Walliser und ihre Freunde geschrieben, atmet das Buch echt christlichen Sinn und sucht vor allem Liebe und Treue zur Heimat wach zu halten und die Zeitschwierigkeiten mit Mut und Tapferkeit zu überwinden.

Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart. Von Prof. Jahn, Halle. Verlag Hans Busske, Leipzig, brosch. Nm. 5.50.

Diese 170 Seiten starke Schrift bildet den Niederschlag von 8 Vorlesungen, die zumeist aktive Genossenschaftsführer im Winter 1935/36 an der Universitäts-Halle gehalten haben. Praktiker geben ein umfassendes Bild über das Wesen, die Organisation und die Bedeutung der einzelnen Genossenschaftszweige. Insbesondere das ländliche Kreditgenossenschaftswesen nach System Raiffeisen, wie auch die gewerblichen Schulze-Delitschkassen, mit welchen Deutschland vor 80 Jahren bahnbrechend voran ging, werden auf Grund reicher, in schwerer Zeit gemachter Erfahrungen behandelt und es ergeben die Abhandlungen den Genossenschaftsführern wertvolle Fingerzeige und Stützpunkte.



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art, Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

Luzern (Kornmarktgasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)



Schützt die Heimat!

Zeichnet **Wehranleihe**

Sie dient zur Verstärkung der Landesverteidigung • schafft Arbeitsmöglichkeiten
belebt die Wirtschaft • ist von der Emissions- und Coupon-Stempelabgabe befreit
ist kurzfristig und wird planmässig getilgt • ist eine **sichere** Spar- und Kapital-Anlage.

Zeichnungen werden vom 21. September bis 15. Oktober 1936 entgegengenommen von:

sämtlichen Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank
sämtlichen Banken, Bankfirmen, Spar- und Darlehenskassen der Schweiz
sämtlichen schweizerischen Poststellen.

Prospekte liegen bei allen Zeichnungsstellen auf. Die kleinsten Titel lauten auf Fr. 100.—. Einzahlungen können monatlich von Fr. 10.— an gemacht werden.

Entwicklung der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen von 1903—1935.

Jahr	Bilanzsumme Anvertraute Gelder und Reserven Fr.	Umsatz Fr.	Einbez. Genossen- schafts-Kapital Fr.	Reserven Fr.
1903	240,516.20	818,120.82	2,400.—	221.65
1904	492,473.06	1,237,212.97	8,500.—	974.06
1905	608,788.77	1,917,131.31	17,100.—	1,297.77
1906	577,851.41	2,067,979.51	31,550.—	392.93
1907	897,757.39	2,688,729.31	45,450.—	927.49
1908	1,097,714.70	3,165,608.35	60,700.—	2,011.25
1909	1,179,212.65	4,361,941.91	75,550.—	3,622.—
1910	1,474,219.87	5,789,997.18	90,800.—	7,051.07
1911	1,891,363.15	8,431,221.16	109,800.—	10,039.17
1912	1,754,854.60	9,410,517.43	134,600.—	10,140.01
1913	1,556,175.80	9,663,443.66	248,000.—	14,704.58
1914	1,828,163.96	10,856,730.29	310,100.—	20,000.—
1915	3,045,886.85	20,316,566.90	342,400.—	24,500.—
1916	5,262,923.78	37,115,465.51	374,500.—	30,000.—
1917	8,118,179.07	82,528,267.85	383,000.—	37,000.—
1918	12,812,316.01	147,453,607.60	512,500.—	49,000.—
1919	13,046,506.70	198,429,966.87	579,000.—	60,000.—
1920	12,243,201.41	183,281,088.58	661,000.—	66,000.—
1921	11,002,693.61	188,428,167.43	908,000.—	80,000.—
1922	12,861,006.36	219,644,398.62	1,076,500.—	100,000.—
1923	13,651,581.92	250,010,038.68	1,090,000.—	125,000.—
1924	13,603,261.05	286,846,085.08	1,105,000.—	160,000.—
1925	15,376,307.39	295,080,722.62	1,272,000.—	200,000.—
1926	19,053,134.27	295,820,383.88	1,304,000.—	240,000.—
1927	20,749,104.14	352,625,575.75	1,500,000.—	300,000.—
1928	24,571,008.13	373,055,880.53	1,550,000.—	360,000.—
1929	28,236,870.02	431,742,748.38	1,750,000.—	440,000.—
1930	34,279,838.51	473,536,681.26	1,900,000.—	520,000.—
1931	38,554,169.40	424,640,314.08	2,000,000.—	600,000.—
1932	38,937,858.11	384,296,759.57	2,100,000.—	680,000.—
1933	39,584,126.97	373,461,168.24	2,200,000.—	760,000.—
1934	42,028,987.47	358,723,387.31	2,400,000.—	850,000.—
1935	46,483,377.88	353,830,076.93	2,500,000.—	900,000.—